



T 651.0 gültig ab 01.06.2023

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>0.</b>	<b>VORBEMERKUNGEN .....</b>	<b>7</b>
0.0	<b>Allgemeines .....</b>	<b>7</b>
0.1	<b>Begriffe .....</b>	<b>9</b>
0.2	<b>Datenschutz .....</b>	<b>10</b>
<b>1.</b>	<b>GELTUNGSBEREICH .....</b>	<b>11</b>
<b>2.</b>	<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....</b>	<b>12</b>
2.0	<b>Allgemeines .....</b>	<b>12</b>
2.1	<b>Kundengruppen.....</b>	<b>12</b>
2.2	<b>Gültigkeiten.....</b>	<b>12</b>
2.3	<b>Kurzstrecken.....</b>	<b>13</b>
2.4	<b>Langstrecken .....</b>	<b>14</b>
2.5	<b>Elektronische Tickets .....</b>	<b>14</b>
2.5.0	Allgemeine Bestimmungen .....	14
2.5.1	BLT App «Tickets» .....	14
2.5.2	App «U-Abo» BLT/BVB.....	15
2.5.3	«Home of U-Abo» Portal BLT/BVB .....	15
2.5.4	App «SBB Mobile» und «OnlineTickets» SBB.....	15
2.6	<b>SwissPass .....</b>	<b>16</b>
2.7	<b>Klassenwechsel.....</b>	<b>16</b>
<b>3.</b>	<b>BESTIMMUNGEN FÜR EINZELFAHRAUSWEISE .....</b>	<b>17</b>
3.0	<b>Kurzstreckenbillette .....</b>	<b>17</b>
3.0.0	Ausgabe .....	17
3.0.1	Gültigkeit.....	17
3.0.2	Klassenwechsel.....	17
3.0.3	Erstattung .....	17
3.1	<b>Zonenbillette .....</b>	<b>17</b>
3.1.0	Ausgabe .....	17
3.1.1	Gültigkeit.....	17
3.1.2	Klassenwechsel.....	18
3.1.3	Erstattung .....	18
3.2	<b>Mehrfahrtenkarte Kurzstrecke .....</b>	<b>18</b>
3.2.0	Ausgabe .....	18
3.2.1	Gültigkeit.....	18
3.2.2	Klassenwechsel.....	19
3.2.3	Erstattung .....	19

<b>3.3</b>	<b>Mehrfahrtenkarte für Zonen .....</b>	<b>19</b>
3.3.0	Ausgabe .....	19
3.3.1	Gültigkeit.....	19
3.3.2	Klassenwechsel.....	19
3.3.3	Erstattung .....	19
<b>3.4</b>	<b>Tageskarten .....</b>	<b>20</b>
3.4.0	Ausgabe .....	20
3.4.1	Gültigkeit.....	20
3.4.2	Klassenwechsel.....	20
3.4.3	Erstattung .....	20
<b>3.5</b>	<b>Multi-Tageskarten.....</b>	<b>21</b>
3.5.0	Ausgabe .....	21
3.5.1	Gültigkeit.....	21
3.5.2	Klassenwechsel.....	21
3.5.3	Erstattung .....	21
<b>3.6</b>	<b>Gruppenbillette.....</b>	<b>21</b>
3.6.1	Sonderbestimmung zu T600.....	22
<b>4.</b>	<b>BESTIMMUNGEN FÜR ABONNEMENTE.....</b>	<b>23</b>
<b>4.0</b>	<b>Allgemeines .....</b>	<b>23</b>
<b>4.1</b>	<b>Sorten und Bezugsformen .....</b>	<b>23</b>
<b>4.2</b>	<b>Ausgabe .....</b>	<b>25</b>
<b>4.3</b>	<b>Bezug des U-Abo.....</b>	<b>26</b>
4.3.1	Bezug des U-Abo mit einer QR-Rechnung und Ausgabe in Form einer plastifizierten Karte in Kreditkartengrösse.....	26
4.3.2	Elektronischer Bezug des U-Abo .....	26
4.3.3	Bezug mit der U-Abo Card .....	26
4.3.4	Bezug bei der SBB .....	26
<b>4.4</b>	<b>Inhaber von Ermässigungskarten .....</b>	<b>27</b>
<b>4.5</b>	<b>Hunde .....</b>	<b>27</b>
<b>4.6</b>	<b>Streckenwechsel und Klassenwechsel .....</b>	<b>27</b>
<b>4.7</b>	<b>Erstattungen .....</b>	<b>27</b>
4.7.0	Allgemeines .....	27
4.7.1	Erstattung bei Rückgabe infolge Nichtgebrauch.....	27
4.7.2	Erstattung Pro Rata.....	28
4.7.3	Erstattung bei Wechsel auf Senioren- oder U-Abo für IV-Bezüger oder Jobticket..	28
<b>4.8</b>	<b>Ersatz.....</b>	<b>29</b>
4.8.0	Allgemeines .....	29
4.8.1	Beschädigte/entstellte Abos.....	29
4.8.2	Verlorene/gestohlene Abos.....	29

651.0

4.9	<b>Deponierung und Hinterlegung</b> .....	<b>29</b>
<b>5.</b>	<b>SPEZIALFAHRAUSWEISE</b> .....	<b>31</b>
5.0	<b>Spezialbillette (S-Billette)</b> .....	<b>31</b>
5.1	<b>Ticketintegration</b> .....	<b>31</b>
5.2	<b>Kombi-Tickets</b> .....	<b>31</b>
5.3	<b>2-Fahrtenkarte</b> .....	<b>32</b>
5.4	<b>City-Ticket Basel und Liestal</b> .....	<b>32</b>
5.5	<b>BaselCard und Mobility-Ticket Baselland</b> .....	<b>32</b>
5.6	<b>Panoramaticket</b> .....	<b>32</b>
5.7	<b>City Park &amp; Ride</b> .....	<b>33</b>
5.8	<b>P&amp;R Fondation Beyeler Riehen</b> .....	<b>33</b>
<b>6.</b>	<b>BESTIMMUNGEN FÜR GRENZÜBERSCHREITENDE PRODUKTE</b> .....	<b>34</b>
6.0	<b>Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>34</b>
6.1	<b>Sonderregelungen</b> .....	<b>34</b>
6.1.0	Allgemeines .....	34
6.1.1	Aboanerkennung .....	35
6.2	<b>Schweiz – Deutschland – Frankreich</b> .....	<b>35</b>
6.2.0	Ticket triregio .....	35
6.2.1	Gültigkeit.....	36
6.3	<b>Schweiz – Deutschland</b> .....	<b>36</b>
6.3.0	Allgemeine Bestimmungen .....	36
6.3.1	Einzeltickets.....	36
6.3.2	Anschlussticket.....	37
6.3.3	Gruppenticket .....	37
6.3.4	Mehrfahrtenkarte .....	37
6.3.5	Klassenwechsel.....	38
6.3.6	Erstattung .....	38
6.3.7	Abonnemente .....	38
6.4	<b>Schweiz – Frankreich</b> .....	<b>40</b>
6.4.0	Allgemeine Bestimmungen .....	40
6.4.1	Einzelbillette .....	40
6.4.2	Anschlussticket.....	41
6.4.3	Mehrfahrtenkarte .....	41
6.4.4	Abonnemente .....	41
<b>7.</b>	<b>PAUSCHALFAHRAUSWEISE, DIREKTER VERKEHR (DV) UND VERGÜNSTIGUNGEN</b> .....	<b>45</b>
7.0	<b>Allgemein</b> .....	<b>45</b>
7.1	<b>Junior-Karte</b> .....	<b>45</b>

651.0

7.2	<b>Kinder-Mitfahrkarte</b> .....	<b>45</b>
7.3	<b>Militär und Zivildienst</b> .....	<b>45</b>
7.4	<b>Hunde und kleine Tiere</b> .....	<b>45</b>
7.5	<b>GA</b> .....	<b>45</b>
7.6	<b>HTA</b> .....	<b>45</b>
7.7	<b>GA Night Abo</b> .....	<b>45</b>
7.8	<b>Übrige Pauschalfahrausweise</b> .....	<b>45</b>
7.9	<b>Fahrvergünstigung für Reisende mit einer Behinderung / IV</b> .....	<b>46</b>
<b>8.</b>	<b>VELO, GEPÄCK, KINDERWAGEN</b> .....	<b>47</b>
8.0	<b>Selbstverlad von Velo</b> .....	<b>47</b>
8.1	<b>Gepäck, Kinderwagen und Rollstühle</b> .....	<b>47</b>
<b>9.</b>	<b>FAHRAUSWEISKONTROLLE UND UNREGELMÄSSIGKEITEN</b> .....	<b>48</b>
9.0	<b>Allgemeines</b> .....	<b>48</b>
9.1	<b>Unregelmässigkeiten und Mängel bei Abonnements</b> .....	<b>48</b>
<b>10.</b>	<b>BENÜTZUNGS- UND VERHALTENSVORSCHRIFTEN FÜR BVB, BLT UND AAGL</b> .....	<b>49</b>
10.0	<b>Allgemeines</b> .....	<b>49</b>
<b>11.</b>	<b>FUNDGEGENSTÄNDE</b> .....	<b>50</b>
11.0	<b>Allgemeines</b> .....	<b>50</b>
<b>12.</b>	<b>PREISE, GEBÜHREN, ZUSCHLÄGE</b> .....	<b>51</b>
12.0	<b>Grundlagen für die Preisbildung</b> .....	<b>51</b>
12.0.1	Einzel- und Gruppenfahrtscheine .....	51
12.0.2	Abonnemente .....	51
12.1	<b>Preise Verbundfahrausweise</b> .....	<b>53</b>
12.1.0	Einzelbillette .....	53
12.1.1	Mehrfahrtenkarten .....	53
12.1.2	Tageskarten.....	54
12.1.3	Gruppenfahrausweise .....	55
12.1.4	Abonnemente .....	55
12.1.5	Spezialbillette .....	55
12.2	<b>Preise grenzüberschreitende Produkte</b> .....	<b>57</b>
12.2.0	Ticket triregio .....	57
12.2.1	Einzeltickets, Anschlussbillette vom TNW in den RVL .....	57
12.2.2	Einzelbillette, Anschlussbillette aus der Zone 10 nach Saint-Louis Agglomération (F).....	59
12.2.3	Einzelbillette, Anschlussbillette mit dem TER.....	59
12.2.4	Abonnemente .....	59
12.3	<b>Gebühren und Zuschläge</b> .....	<b>61</b>

651.0

<b>13. Zonenpläne .....</b>	<b>62</b>
<b>13.0 Gesamtzonenplan .....</b>	<b>62</b>
<b>13.1 Zentrumszonen Basel und Umgebung .....</b>	<b>62</b>
<b>13.2 triregio Plan .....</b>	<b>62</b>
<b>13.3 triregio Plan .....</b>	<b>62</b>

651.0

## 0. VORBEMERKUNGEN

### 0.0 Allgemeines

0.0.0.0 Die Beförderung von Personen, Gepäck, Kinderwagen, Velos und Tieren auf den Strecken des Tarifverbundes Nordwestschweiz erfolgt nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Personenbeförderung (PBG 745.1), der Verordnung über die Personenbeförderung (VPB 745.11) sowie den gemeinsamen Tarif-Nebenbestimmungen (T600).

0.0.0.1 Soweit nachstehend nichts Anderes aufgeführt ist, gelten folgende Tarife und Vorschriften

- der allgemeine Personentarif (T601)
- der Tarif für Streckenabonnemente (T650)
- der Tarif für Mehrfahrtenkarten (T652)
- der Tarif für General-, Halbtax- und GA Night und Zusatzangebote (T654)
- der Tarif für Modul-Abonnemente (T657)

der Schweizerischen Transportunternehmungen, sowie nachgeordnet die internen Vorschriften der beteiligten Transportunternehmungen. Die Beförderung von Personen, Gepäck, Kinderwagen, Velos und Tieren auf den Strecken des Tarifverbundes Nordwestschweiz erfolgt nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Personenbeförderung (PBG 745.1), der Verordnung über die Personenbeförderung (VPB 745.11) sowie den gemeinsamen Tarif-Nebenbestimmungen (T600).

0.0.0.2 Dieser Tarif untersteht der Aufsicht des Bundesamtes für Verkehr (BAV).

0.0.0.3 Ist von «Reisender», «Kunde», «Inhaber», usw. die Rede, so sind darunter Personen beiderlei Geschlechts und Kinder zu verstehen.

0.0.0.4 In den Tarifen des öffentlichen Verkehrs werden nur Bestimmungen aufgeführt, die ausdrücklich gestattet sind. Alles was nicht gestattet ist, wird in diesem Tarif nicht erwähnt.

0.0.0.5 Abkürzungen:

AAGL	Autobus AG, Liestal
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
BATS	SBB-Billettautomat mit Touchscreen
BAV	Bundesamt für Verkehr
BLT	Baselland Transport AG
BVB	Basler Verkehrs-Betriebe
CH	Schweiz
CHF	Schweizer Franken
D	Deutschland
DV	Direkter Verkehr (Fahrausweissortiment national)
FVP	Fahrvergünstigung Personal
GA	Generalabonnement
GS TNW	Geschäftsstelle TNW
HTA	Halbtax-Abonnement
IV	IV-Bezüger

ID	Identitätskarte
MFK	Mehrfahrtenkarte
ÖV	Öffentlicher Verkehr
PAG	PostAuto Schweiz AG
RCP	RegioCardPlus
RCPL	RegioCardPlus light
RogF	Reisende ohne gültigen Fahrausweis
RVL	Regio Verkehrsverbund Lörrach
SBB	Schweizerische Bundesbahnen SBB
SLA	Saint-Louis Agglomération (Distribus-Gebiet)
SNCF	Société national des chemins de fer français
S-POS	Self Point of sales (grüne Billettautomaten TNW und SBB Automaten)
TER	Transport express régional
TGV	Hochgeschwindigkeitszug
TK	Tageskarten
TNW	Tarifverbund Nordwestschweiz
TU	Transportunternehmen
U-Abo	Umweltschutz-Abonnement
U-Abo Card	Grundkarte für den Abonnenten, welcher das U-Abo am grünen TNW Automaten bezieht



651.0

## 0.1 Begriffe

### 0.1.0.0 Integraler Tarifverbund «TNW»

Ein intergraler Tarifverbund ist ein Zusammenschluss mehrerer Transportunternehmungen eines begrenzten Gebietes, in welchem ein einheitliches und vollumfassendes Tarifsysteem angewandt wird. Die beteiligten Transportunternehmungen und Strecken sind in Ziffer 1 (Geltungsbereich) aufgeführt.

### 0.1.0.1 Vollpreis / Reduziert 1/2

Teilweise werden die Kundengruppen «Vollpreis» bzw. «1/1» statt «Erwachsene» sowie «1/2» bzw. «reduziert 1/2» statt «ermässigt» verwendet. Es können diese Namen im Tarif und auch auf den Fahrausweisen verwendet werden und sind gleichbedeutend.

### 0.1.0.2 Züge und Stationen

Für die Bus- und Tramstrecken gelten die Begriffe «Züge» und «Stationen» sinngemäss für «Kurse» und «Haltestellen».

### 0.1.0.3 Verbund-Fahrausweise

Alle auf Grund dieses Tarifs ausgegebenen Fahrausweise (Einzel-, Gruppen-, Spezialfahrausweise und Abos).

### 0.1.0.4 Halbtax-Abonnement (HTA)

Das Halbtax-Abonnement berechtigt zum Kauf von Fahrausweisen zu reduziert 1/2 Preisen innerhalb des Verbundgebiets.

### 0.1.0.5 Generalabonnement (GA)

Das GA berechtigt zur freien Fahrt im ganzen Verbundgebiet.

### 0.1.0.6 GA Night

Das «GA Night» ist auf dem ganzen GA-Netz gültig. Das «GA Night» berechtigt die Jugendlichen bis unter 25 Jahre (24.99) zu beliebigen Fahrten für die 2. Klasse ab 19.00 Uhr bis Betriebsschluss. Das Abo ist am Wochenende bis 7 Uhr gültig.

### 0.1.0.7 Invalide

Als Anspruch gilt die Ausweiskarte für Behinderte (Form. SBB 82.62dfi).

### 0.1.0.8 Verkauf und Kontrolle von U-Abo bei Vorlage Zuweisungsdocument (abgewiesene Asylbewerber)

Unter Vorlage des Zuweisungsdocument wird an den Verkaufsstellen der BVB am Barfüsserplatz und der BLT (Heuwaage und Oberwil) eine U-Abo Card ausgestellt. Dieses Document (U-Abo Card) muss mitgeführt werden. Das Zuweisungsdocument kann nicht als Ausweisersatz akzeptiert werden.

### 0.1.0.9 U-Abo (Umweltschutz-Abonnement)

651.0

Während seiner Gültigkeitsdauer ist es ohne räumliche und zeitliche Einschränkung im gesamten Verbundgebiet gültig. Es ist als unpersönliches oder persönliches Abo erhältlich.

## **0.2    Datenschutz**

0.2.0.0    Für den Datenschutz gelten die Bestimmungen des Tarif 600.

## 1. GELTUNGSBEREICH

Abkürzung	TU Code	Linien
Autobus AG Liestal	811	Linien gemäss Zonenplan
BLT Baselland Transport AG	037	Linien gemäss Zonenplan
BVB Basler Verkehrs BVB -Betriebe	823	Linien gemäss Zonenplan
PAG PostAuto Schweiz AG	801	Linien gemäss Zonenplan
SBB Schweizerische Bundesbahnen	011	Linien gemäss Zonenplan
SBB GmbH	013	alle Züge Basel SBB - Basel Bad. Bahnhof - Riehen Bahnhof* - Zell (Wiesental)
SNCF Société nationale des chemins de fer français		Linien gemäss Zonenplan
SBG SübadenBus GmbH		Linien gemäss Zonenplan

651.0

2. Allgemeine Bestimmungen

## 2.0 Allgemeines

- 2.0.0.0 Für Fahrten, die innerhalb des Verbundgebiets gemäss Ziffer 1 beginnen und enden und ausschliesslich über dieses Gebiet führen, werden nur Verbundfahrausweise ausgegeben. Für alle übrigen Fahrten gelten grundsätzlich die Tarife der betreffenden Verkehrsunternehmen.
- 2.0.0.1 Die aufgrund dieses Tarifs ausgegebenen Fahrausweise werden als Verbundfahrausweise bezeichnet. Grenzüberschreitende Fahrausweise sind in Ziffer 6 dieses Tarifs separat geregelt. Fahrausweise sind bis zum Ende der Fahrt aufzubewahren.
- 2.0.0.2 In den Fahrzeugen werden grundsätzlich keine Fahrausweise ausgegeben, ausgenommen in den Bussen von AAGL, BLT und PAG.
- 2.0.0.3 Alle Fahrausweise werden grundsätzlich in 2. und 1. Klasse ausgegeben. Wobei die 1. Klasse nur auf der SBB Strecke angeboten wird.
- Ausnahme: U-Abo für Jugend, Senioren und IV-Bezüger werden nur 2. Klasse angeboten.
- 2.0.0.4 Reisende, die die Grenze der räumlichen Gültigkeit ihres Fahrausweises (z.B. Zonenbillett, Tageskarte, usw.) überfahren, können den Fahrausweis für die Anschlussstarifstufe bereits an der Einsteigestation mittels Einzelbillett oder Entwertung der Mehrfahrtenkarte lösen.
- 2.0.0.5 Die jeweiligen Zahlungsmöglichkeiten/-mittel sind in der Tabelle Anhang 1 aufgeführt.
- 2.0.0.6 Die Fahrpreise für die einzelnen Fahrausweise sind in Ziffer 12 aufgeführt. Die Preise werden in Schweizer Franken (CHF) angegeben und die gesetzliche Mehrwertsteuer ist inbegriffen.
- 2.0.0.7 Ist beim Kauf eines Fahrausweises am Billettautomaten dieser defekt, meldet sich der Fahrgast unverzüglich direkt beim Wagenführer oder Chauffeur.
- 2.0.0.8 Sofern nachstehend nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Erstattung von Fahrausweisen des Tarifverbundes Nordwestschweiz der Tarif 600 oder Tarif 600.9.

## 2.1 Kundengruppen

- 2.1.0.0 Es gelten die Bestimmungen der T600, Ziffer 2.

## 2.2 Gültigkeiten

- 2.2.0.0 Die Billette berechtigen innerhalb der aufgeführten Zeitdauer zu einer einfachen Fahrt vom Ausgangspunkt bis zum Fahrtziel.
- 2.2.0.1 Die Gültigkeit ist grundsätzlich auf den Fahrausweisen aufgedruckt.

651.0

- 2.2.0.2 Die Verlängerung der Gültigkeit ist nicht möglich. Fahrtunterbrechungen sind gestattet, sofern die Fahrt innerhalb der zeitlichen Gültigkeit und gleichen Fahrtrichtung fortgesetzt und beendet wird.
- 2.2.0.3 In Zügen sind Verbundfahrausweise nur bis zum letzten bzw. erst ab dem ersten fahrplanmässigen Halteort innerhalb des Verbundgebiets gültig. In Zügen, die planmässig erst ausserhalb des Verbundgebiets wieder anhalten, sind Verbundfahrausweise nicht gültig.
- 2.2.0.4 Das Billett gilt für eine einfache Fahrt vom Ausgangspunkt über die bezahlte Reisstrecke zum Fahrtziel.
- Retourfahrten gelten als zwei Fahrten. Eine Retourfahrt liegt vor, wenn auf der gleichen Linie die Fahrtrichtung gewechselt wird; eine Strecke oder ein Streckenabschnitt zweimal befahren wird (z.B. auf Ringlinien); auf einer anderen Linie näher als drei Stationen an den Ausgangspunkt herangefahren wird. Diese Regelung gilt nicht, wenn auf Bahnstrecken mit Schnellzügen über eine Hauptstation gefahren wird, z.B. Rheinfelden via Basel nach Liestal (Strecke Pratteln - Basel wird zweimal befahren).
- 2.2.0.5 Personal-Freikarten und -Fahrvergünstigungen gelten im Rahmen ihres Geltungsbereichs.
- 2.2.0.6 Nationale und internationale Fahrausweise wie GA, Eurailpass, Swiss Travel Pass, usw. sind im Rahmen ihres Geltungsbereichs auch für Fahrten im Verbundgebiet gültig.

## 2.3 Kurzstrecken

- 2.3.0.0 Der Tarif gilt für Fahrten bis höchstens zur 4. Haltestelle bzw. bis zum 4. Taxpunkt, bei AAGL, BVB, BLT und Postautosowie höchstens zwei Kilometer bei der SBB auch wenn mehrere Zonen durchfahren werden. Ein Taxpunkt entspricht einer Haltestelle für Kurzstreckentarif.
- 2.3.0.1 Wird eine Haltestelle nur in eine Richtung angefahren, wird die Gegenrichtung als Taxpunkt gezählt.
- 2.3.0.2 Ausnahmen zur Regelung gemäss Ziffer 2.3.0.0. Im TNW wird auf folgenden Ortsbus-Linien eine abweichende Regelung angewendet und für alle Haltestellen untereinander gilt der Kurzstreckentarif, obschon die Strecke länger als 4 Haltestellen bzw. Taxpunkte ist.
- Stadtbus Rheinfelden (Linie 86 und 7312)  
Ortsbus Dornach (Linie 66)  
Ortsbus Oberwil (Linie 59)
- 2.3.0.3 Die Billette sind in der Regel mit Abgangshaltestelle, Haltestellenabkürzung, Datum, Zeit, gültig bis, Preis, Zielhaltestelle oder Kurzstrecke bedruckt.
- 2.3.0.4 Für die Preisberechnung gelangen unterschiedliche Systeme zur Anwendung. In den Altsystemen (z.B. ATRON, BLT App, etc.) werden statische Preisberechnungen durchgeführt. Bei den neueren Systemen auf der Basis von NOVA wird der Preis gemäss dem Fahrplan (Fahrweg) berechnet. Daraus können unterschiedliche Preise resultieren. Grundsätzlich gilt der ermittelte Preis des entsprechenden Systems.

651.0

## 2.4 Langstrecken

- 2.4.0.0 Bei Fahrten bis zu 6 Haltestellen bzw. 6 Taxpunkten ist nur der Preis für eine Zone zu entrichten, auch wenn mehrere Zonen durchfahren werden. Bei den SBB kann eine Langstrecke max. 4 km betragen. Ein Taxpunkt entspricht einer Haltestelle für Langstreckentarif.
- 2.4.0.1 Wird eine Haltestelle nur in eine Richtung angefahren, wird die Gegenrichtung als Taxpunkt gezählt.
- 2.4.0.2 Die Billette sind in der Regel mit Abgangshaltestelle, Haltestellenabkürzung, Datum, Zeit, gültig bis, Preis, Zielhaltestelle oder 1 Zone bedruckt.
- 2.4.0.3 Für die Preisberechnung gelangen unterschiedliche Systeme zur Anwendung. In den Altsystemen (z.B. ATRON, BLT App, etc.) werden statische Preisberechnungen durchgeführt. Bei den neueren Systemen auf der Basis von NOVA wird der Preis gemäss dem Fahrplan (Fahrweg) berechnet. Daraus können unterschiedliche Preise resultieren. Grundsätzlich gilt der ermittelte Preis des entsprechenden Systems.

## 2.5 Elektronische Tickets

### 2.5.0 Allgemeine Bestimmungen

- 2.5.0.0 TNW Fahrausweise können auch als elektronische Tickets (E-Tickets) erworben werden. Details sind im T600, Ziffer 3 geregelt.

### 2.5.1 BLT App «Tickets»

- 2.5.1.0 Mit der BLT App «Tickets» können folgende Tickets aus dem TNW Sortiment gekauft werden
- Kurzstreckenbillette Zonentickets (1 bis 8 Zonen)
  - Mehrfahrtenkarten
  - Tageskarte «Basel»
  - Tageskarten «TNW»
  - Spezialbillette (sofern verfügbar)
  - triregio Einzeltickets
  - triregio Mehrfahrtenkarten
- 2.5.1.1 Es ist möglich, bis zu 8 Mobile Tickets (Einzelbillette) pro Fahrt zu kaufen oder eine Mobile Mehrfahrtenkarte für mehrere Personen zu entwerfen. Mitreisende, welche sich nicht in Begleitung des Kunden befinden, welcher das gültige Mobile Ticket auf seinem Smartphone vorweisen kann, fahren ohne gültigen Fahrausweis.
- 2.5.1.2 Sämtliche Mobile Tickets mit Ausnahme der Mehrfahrtenkarte sind ab dem Zeitpunkt des Erwerbs gültig. Details sind im T600, Ziffer 3.1 geregelt.
- 2.5.1.3 Eine nachträgliche Änderung oder ein Umtausch von Mobile Tickets ist grundsätzlich nicht möglich. Erstattungen werden keine gewährt. Davon ausgenommen sind unbenutzte Mobile Mehrfahrtenkarten und einzelne, unbenutzte Fahrten der Mobilien Mehrfahrtenkarte. Diese sind übertragbar und können zur weiteren Nutzung auf ein anderes Smartphone übertragen werden.
- 2.5.1.4 Im Übrigen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

651.0

2.5.1.5 Kundensupport gibt es via E-Mail an [mobiletickets@blt.ch](mailto:mobiletickets@blt.ch)

## **2.5.2 App «U-Abo» BLT/BVB**

2.5.2.0 Mit der U-Abo App kann das U-Abo für Erwachsene, für Jugend und für Senioren ab jedem beliebigen Datum für einen Monat oder ein Jahr gelöst werden.

2.5.2.1 Nach erfolgreicher Verifikation des Fotos wird das Lichtbild in der U-Abo App angezeigt. Danach muss der Kunde seinen Ausweis bei der Kontrolle nicht mehr vorweisen.

2.5.2.2 Im Übrigen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

2.5.2.3 Kundensupport gibt es unter <http://www.u-abo.ch> oder Tel. 0848 01 03 84.

## **2.5.3 «Home of U-Abo» Portal BLT/BVB**

2.5.3.0 Erhältlich sind Monats- und Jahresabos für Erwachsene, Jugend und Senioren.

2.5.3.1 Im «Home of U-Abo» Portal können ein oder auch mehrere U-Abos z. B. für Familien gleichzeitig gekauft werden. Bezahlt wird mit Twint, der Kreditkarte oder der PostCard. Die U-Abos werden in Form einer plastifizierten Sicherheitskarte in Kreditkartengrösse mit Namen und dem gewählten Gültigkeitsdatum per Post zugestellt.

2.5.3.2 Im Übrigen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

## **2.5.4 App «SBB Mobile» und «OnlineTickets» SBB**

2.5.4.0 Folgende TNW Fahrausweise können über die Verkaufskanäle der SBB erworben werden:

Einzelbillette  
Tageskarten «Basel»  
Tageskarten «TNW»  
Klassenwechsel

2.5.4.1 Beim MobileTicket kann der Kunde pro Reise bis zu 9 Tickets (für Mitreisende, Velos, Hunde) erwerben. Die ganze Reise muss zusammen ausgeführt werden.

2.5.4.2 OnlineTickets und MobileTickets sind persönlich und nicht übertragbar. Sie gelten ausschliesslich zusammen mit einem gültigen amtlichen Ausweis.

2.5.4.3 Das Reisedatum der Hin- und Rückfahrt wird beim Kauf durch den Kunden definiert.

2.5.4.4 E-Tickets werden in einem elektronischen Dossier zentral gespeichert und werden als Nachweis für den Transportvertrag, Erstattungen und Missbräuche verwendet.

2.5.4.5 Die als E-Ticket ausgegebenen Fahrausweise sind nicht erstattbar. Ausnahmen sind im T600.9, Ziffer 8 geregelt.

2.5.4.6 Details sind im Tarif 600, Ziffer 3 ersichtlich.

651.0

## **2.6 SwissPass**

2.6.0.0 Persönliche U-Abos können als Jahres- und Monatsabos auf den SwissPass geladen werden. Es gelten die Bestimmungen gemäss T600, Ziffer 4.

## **2.7 Klassenwechsel**

2.7.0.0 Es gelten die Bestimmungen gemäss T600, Ziffer 5.

2.7.0.1 Ein Klassenwechsel kann nur bei der SBB und bei PostAuto bezogen werden.



651.0

### **3. BESTIMMUNGEN FÜR EINZELFAHRAUSWEISE**

#### **3.0 Kurzstreckenbillette**

##### **3.0.0 Ausgabe**

3.0.0.0 Es werden Billette zum ganzen und reduziert  $\frac{1}{2}$  Preis in der 1. und 2. Klasse ausgegeben.

3.0.0.1 Kurzstreckenbillette berechtigen für eine einfache Fahrt (keine Retourfahrt).

3.0.0.2 Kurzstreckenbillette sind auch im Vorverkauf erhältlich. Diese Fahrausweise sind vor Antritt der Fahrt am Entwerter abzustempeln.

##### **3.0.1 Gültigkeit**

3.0.1.0 Kurzstreckenbillette sind ab der Ausgabe oder dem Abstempeln 30 Minuten gültig.

3.0.1.1 Der Tarif gilt für Fahrten bis höchstens zur 4. Haltestelle (auch zonenübergreifend gültig) bzw. bis zum 4. Taxpunkt bei AAGL, BVB, BLT und PostAuto sowie bei den SBB bis höchstens 2 km, auch wenn mehrere Zonen durchfahren werden. Eine Haltestelle wird als ein Taxpunkt gezählt. Auf dem detaillierten Zonenplan mit Taxpunkte sind alle Linien, Haltestellen und Taxpunkte aufgeführt.

##### **3.0.2 Klassenwechsel**

3.0.2.0 Es gelten die Bestimmungen gemäss T600, Ziffer 5 und kann nur bei der SBB bezogen werden.

##### **3.0.3 Erstattung**

3.0.3.0 Kurzstreckenbillette können grundsätzlich nicht erstattet werden.

#### **3.1 Zonenbillette**

##### **3.1.0 Ausgabe**

3.1.0.0 Es werden Billette zum ganzen und reduziert  $\frac{1}{2}$  Preis in der 1. und 2. Klasse ausgegeben.

3.1.0.1 Zonenbillette berechtigen für eine einfache Fahrt (keine Rückfahrt).

3.1.0.2 Zonenbillette sind auch im Vorverkauf erhältlich. Diese Fahrausweise sind vor Antritt der Fahrt am Entwerter abzustempeln.

##### **3.1.1 Gültigkeit**

3.1.1.0 Zonenbillette sind ab der Ausgabe oder dem Abstempeln wie folgt gültig:

1 Zone	1 Stunde
2 Zonen	1 $\frac{1}{2}$ Stunden
3 – 7 Zonen	2 Stunden
8 Zonen und alle	3 Stunden

651.0

Ist eine Fahrt mit einem gültigen Verbundfahrausweis auf direktem Weg und ohne Unterbruch gemäss Fahrplan nicht innerhalb der Geltungsdauer möglich, kann die Fahrt bis zum Reiseziel fortgesetzt werden. Umwegfahrten, Rückwärtsfahrten und nicht fahrplanbedingte Fahrtunterbrechungen sind in diesem Fall ausgeschlossen.

3.1.1.1 Zonenbillette gelten vom Ausgangspunkt über die bezahlte Reisedstrecke zum Fahrtziel (Anzahl Zonen).

3.1.1.2 Retourfahrten gelten als zwei Fahrten. Eine Retourfahrt liegt vor, wenn

- auf der gleichen Linie die Fahrtrichtung gewechselt wird;
- eine Strecke oder ein Streckenabschnitt zweimal befahren wird (z.B. auf Ringlinien);
- auf einer anderen Linie näher als drei Stationen an den Ausgangspunkt herangefahren wird.

Diese Regelung gilt nicht, wenn auf Bahnstrecken mit Schnellzügen über eine Hauptstation gefahren wird, z.B. Rheinfelden via Basel nach Liestal (Strecke Pratteln - Basel wird zweimal befahren).

### **3.1.2 Klassenwechsel**

3.1.2.0 Es gelten die Bestimmungen gemäss T600, Ziffer 5 und kann nur bei der SBB und PostAuto bezogen werden.

### **3.1.3 Erstattung**

3.1.3.0 Zonenbillette können grundsätzlich nicht erstattet werden.

## **3.2 Mehrfahrtenkarte Kurzstrecke**

### **3.2.0 Ausgabe**

3.2.0.0 Es werden Mehrfahrtenkarten (MFK) für Kurzstrecken zum ganzen und reduziert  $\frac{1}{2}$  Preis ausgegeben:

- MFK für 6 einfache Fahrten mit 10% Rabatt
- MFK für Klassenwechsel - Bezug bei den SBB und PostAuto

3.2.0.1 Der Inhaber einer MFK darf diese für mehrere Personen mit gleichem Reiseziel und gleicher Ermässigung oder gleichem Tarif entwerten, sofern alle Personen gemeinsam reisen.

### **3.2.1 Gültigkeit**

3.2.1.0 Die MFK werden mit einer Geltungsdauer von 1 Jahr ausgegeben.

3.2.1.1 Ein abgestempeltes Feld einer Mehrfahrtenkarte berechtigt gemäss Ziffer 3.2.0 zu einer einfachen Fahrt vom Ausgangspunkt bis zum Fahrtziel.

3.2.1.2 Die Geltungsdauer ist grundsätzlich auf den Fahrausweisen aufgedruckt.

651.0

**3.2.2 Klassenwechsel**

3.2.2.0 Es gelten die Bestimmungen gemäss T600, Ziffer 5 und kann nur bei der SBB und PostAuto bezogen werden.

**3.2.3 Erstattung**

3.2.3.0 Nicht vollständig benutzte Mehrfahrtenkarten können bei Todesfall oder Wegzug terstattet werden. Preis der Mehrfahrtenkarte durch 6 Fahrten x Anzahl offene Fahrten abzüglich der Bearbeitungsgebühr gemäss Ziffer 12.3.0.8 = Erstattung.

**3.3 Mehrfahrtenkarte für Zonen****3.3.0 Ausgabe**

3.3.0.0 Es werden Mehrfahrtenkarten (MFK) für 1 bis 8 Zonen zum ganzen und reduziert 1/2 Preis ausgegeben:

- MFK für 6 einfache Fahrten mit 10 % Rabatt
- MFK für Klassenwechsel - Bezug bei den SBB

3.3.0.1 Der Inhaber einer MFK darf diese für mehrere Personen mit gleichem Reiseziel und gleicher Ermässigung oder gleichem Tarif entwerten, sofern alle Personen gemeinsam reisen.

3.3.0.2 Mehrere gleichzeitig entwertete Felder einer MFK berechtigen zur Fahrt über die Gesamtzonenzahl (z.B. Wird eine 3 Zonen MFK 2-mal entwertet, so gilt diese für 6 Zonen).

**3.3.1 Gültigkeit**

3.3.1.0 Die MFK werden mit einer Geltungsdauer von 1 Jahr ausgegeben.

3.3.1.1 Ein abgestempeltes Feld einer Mehrfahrtenkarte berechtigt gemäss Ziffer 3.3.0 zu einer einfachen Fahrt vom Ausgangspunkt bis zum Fahrtziel.

3.3.1.2 Die Geltungsdauer ist grundsätzlich auf den Fahrausweisen aufgedruckt.

**3.3.2 Klassenwechsel**

3.3.2.0 Es gelten die Bestimmungen gemäss T600, Ziffer 5 und kann nur bei der SBB und PostAuto bezogen werden.

**3.3.3 Erstattung**

3.3.3.0 Unbenützte oder teilweise unbenützte Mehrfahrtenkarten sind wie folgt zu erstatten:

Berechnung: Bezahlter Preis - benützte Leistung zum aktuellen Tarifstand – Selbstbehalt = Erstattungsbetrag

Beispiel:

CHF 31.40 (3 Zonen, Erwachsene) / 3 Fahrten als benützte Leistung - CHF 5.00 Bearbeitungsgebühr = CHF 10.70 Erstattungsbetrag.

651.0

Der Erstattungsbetrag wird auf den nächsten Franken abgerundet.

### **3.4 Tageskarten**

#### **3.4.0 Ausgabe**

3.4.0.0 Es werden folgende Tageskarten (TK) zum ganzen und reduziert 1/2 Preis ausgegeben.

3.4.0.1 Die Tageskarte «Basel» (Stadt Basel und Agglomeration) gilt für die Zonen 10, 11, 13, 14 und 15.

1-Tageskarte

3.4.0.2 Die Tageskarte «TNW» (ganzes TNW Gebiet).

1-Tageskarte

2-Tageskarte

7-Tageskarte

#### **3.4.1 Gültigkeit**

3.4.1.0 Die Tageskarte «Basel» und die Tageskarte «TNW» sind am Tag der Entwertung bis zum Folgetag 5.00 Uhr gültig.

3.4.1.1 Die Tageskarten «TNW» gelten nach der Entwertung (ohne Unterbrechung) für 1, 2 oder 7 Tage, wobei der Tag der Abstempelung als erster Tag gilt.

3.4.1.2 Die Tageskarte «Basel» (Stadt Basel und Agglomeration) berechtigt während der Geltungsdauer für eine unbeschränkte Anzahl Fahrten in den Zonen 10, 11, 13, 14 und 15.

3.4.1.3 Die Tageskarte «TNW» (ganzes TNW Gebiet) berechtigt während der Geltungsdauer zu einer unbeschränkten Anzahl Fahrten im ganzen Verbundgebiet.

#### **3.4.2 Klassenwechsel**

3.4.2.0 Es gelten die Bestimmungen gemäss T600, Ziffer 5 und kann nur bei der SBB und PostAuto bezogen werden.

3.4.2.1 Wird nachträglich eine Tageskarte 1. Klasse gewünscht, ist die Tageskarte 2. Klasse zu erstatten (resp. zu annullieren) und eine Tageskarte in der 1. Klasse auszugeben.

#### **3.4.3 Erstattung**

3.4.3.0 Tageskarten können grundsätzlich nicht erstattet werden.

651.0

## **3.5 Multi-Tageskarten**

### **3.5.0 Ausgabe**

3.5.0.0 Es werden folgende Multi-Tageskarten mit 6 Entwertungsfeldern zum ganzen und reduziert 1/2 Preis ausgegeben.

3.5.0.1 Multi-Tageskarte «Basel» (Stadt Basel und Agglomeration) für Zonen 10, 11, 13, 14 und 15.

1-Tageskarte

3.5.0.2 Multi-Tageskarte «TNW» (ganzes TNW Gebiet).

1-Tageskarte

3.5.0.3 Der Inhaber einer Multi-Tageskarte darf diese für mehrere Personen mit gleichem Reiseziel und gleicher Ermässigung oder gleichem Tarif entwerten, sofern alle Personen gemeinsam reisen.

### **3.5.1 Gültigkeit**

3.5.1.0 Die Multi-Tageskarten im Mehrfahrtenkarten-Format werden mit einer Geltungsdauer von 1 Jahr ausgegeben.

3.5.1.1 Die Multi-Tageskarte «Basel» und die Multi-Tageskarte «TNW» sind am Tag der Entwertung bis am Folgetag 5.00 Uhr gültig.

3.5.1.2 Die Geltungsdauer ist grundsätzlich auf den Fahrausweisen aufgedruckt.

3.5.1.3 Die Multi-Tageskarte «Basel» (Stadt Basel und Agglomeration) gilt während der Geltungsdauer für eine unbeschränkte Anzahl Fahrten in den Zonen 10, 11, 13, 14 und 15.

3.5.1.4 Die Multi-Tageskarte «TNW» (ganzes TNW Gebiet) berechtigt während der Geltungsdauer zu einer unbeschränkten Anzahl Fahrten im ganzen Verbundgebiet.

### **3.5.2 Klassenwechsel**

3.5.2.0 Es gelten die Bestimmungen gemäss T600, Ziffer 5 und kann nur bei der SBB und PostAuto bezogen werden.

### **3.5.3 Erstattung**

3.5.3.0 Nicht vollständig benutzte Mehrfahrtenkarten können bei Todesfall oder Wegzug erstattet werden. Preis der Mehrfahrtenkarte durch 6 Fahrten x Anzahl offene Fahrten abzüglich der Bearbeitungsgebühr gemäss Ziffer 12.3.0.8 = Erstattung.

## **3.6 Gruppenbillette**

3.6.0.0. Es gelten die Bestimmungen gemäss T600, Ziffer 9.

651.0

### **3.6.1 Sonderbestimmung zu T600**

- 3.6.1.0 Gruppenbillette werden für Fahrten von Gesellschaften, Kindergruppen bzw. Schulen ausgegeben, die sich aus mindestens 10 Personen zusammensetzen (inkl. U-Abo, GA-, Strecken- und Modul-Abonnemente FVP-Besitzer).
- 3.6.1.1 In Kindergärten/Kinderhorte werden auch Kinder bis max. zum vollendeten 7. Lebensjahr gratis befördert. Sie benötigen trotz Gratisbeförderung ein Gruppenbillett oder Kollektivblock inkl. Platzreservation bei der SBB.
- 3.6.1.2 Gruppenbillette können grundsätzlich nicht erstattet werden.

651.0

## 4. BESTIMMUNGEN FÜR ABONNEMENTE

### 4.0 Allgemeines

- 4.0.0.0 Die U-Abos sind im ganzen TNW Verbundgebiet für eine unbeschränkte Anzahl Fahrten gültig. Das U-Abo wird für den auf dem Abo vermerkten Inhaber in den grenznahen RVL Zonen 1, 2 und 3 anerkannt bzw. ist dort gültig. Es sind die U-Abo für Erwachsene, Jugend, Senioren & IV, Job-Ticket, Hunde sowie Kombination-Abos, welche ein vollwertiges U-Abo beinhalten wie Modul-Abo, Distripass-Abo (TNW und Distribus) oder Abo Presto combiné TNW (TNW und SNCF). Unpersönliche U-Abos sind auf den im Ausland berechtigten Linien bzw. Zonen nur für den auf dem Abo vermerkten Inhaber gültig.
- 4.0.0.1 Die des U-Abo ist auf dem kompletten Distribus Gebiet in Frankreich gültig. Es sind die U-Abo für Erwachsene, Jugend, Senioren & IV-Bezüger, Jobticket, Hunde sowie Kombinations-Abos, welche ein vollwertiges U-Abo beinhalten wie Modul-Abo, Abo Presto combiné TNW (TNW und SNCF) und RegioCard Plus (TNW und RVL).
- 4.0.0.2 Das U-Abo ist als Monats- oder als Jahresabonnement erhältlich. Es kann als persönliches oder unpersönliches (übertragbares) Abonnement gelöst werden.
- 4.0.0.3 Die Abonnemente werden zu den am ersten Geltungstag geltenden Preisen abgegeben. Sie dürfen frühestens 2 Monate vor Beginn der Geltungsdauer abgegeben werden.
- 4.0.0.4 Das U-Abo für Jugend mit Fließdatum.

Massgebend für die Gewährung des Jugend-Tarifs ist der 1. Geltungstag des Abonnements. Die Ermässigung wird gewährt bis einen Tag vor dem vollendeten 25. Lebensjahr (24.99). Wird das vollendete 25. Lebensjahr im Verlaufe der Geltungsdauer des Abonnements erreicht, so behält dieses gleichwohl seine normale Geltungsdauer.

### 4.1 Sorten und Bezugsformen

- 4.1.0.0 Es werden folgende Abo Sorten ausgegeben:

					Plastifizierte Karte (Flip-Top)	Papier-Abo	U-Abo App	U-Abo auf SwissPass	SBB Papier-Abo
					QR-Rechnung, Webshop	Grüner TNW Automat, Verkaufschalter	U-Abo App, Webshop	SBB, Webshop	Nova@Papier
<b>Kunden mit Steuerdomizil im Verbundgebiet (subventioniert)</b>									
Jahresabo	persönlich	gültig 12 Monate	Erwachsene	1. oder 2. Klasse	X <sup>1</sup>	X	X	X	

Jahresabo	unpersönlich	gültig 12 Monate	Erwachsene	1. oder 2. Klasse		X			X
Jahresabo	persönlich	gültig 12 Monate	Jugend	2. Klasse	X <sup>1</sup>	X	X	X	
Jahresabo	persönlich	gültig 12 Monate	Senioren	2. Klasse	X <sup>1</sup>	X	X	X	
Jahresabo	persönlich	gültig 12 Monate	IV-Bezüger	2. Klasse	X <sup>1</sup>	X	X	X	
Monatsabo	persönlich	gültig 1 Monat	Erwachsene	1. oder 2. Klasse		X	X	X	
Monatsabo	unpersönlich	gültig 1 Monat	Erwachsene	1. oder 2. Klasse		X			X
Monatsabo	persönlich	gültig 1 Monat	Jugend	2. Klasse		X	X	X	
Monatsabo	persönlich	gültig 1 Monat	Senioren	2. Klasse		X	X	X	
Monatsabo	persönlich	gültig 1 Monat	IV-Bezüger	2. Klasse		X	X	X	
<b>Kunden mit Steuerdomizil ausserhalb Verbundgebiet (nicht subventioniert)</b>									
Jahresabo	persönlich	gültig 12 Monate	Erwachsene	1. oder 2. Klasse	X <sup>1</sup>	X	X	X	
Jahresabo	unpersönlich	gültig 12 Monate	Erwachsene	1. oder 2. Klasse		X			X
Jahresabo	persönlich	gültig 12 Monate	Jugend	2. Klasse	X <sup>1</sup>	X	X	X	
Monatsabo	persönlich	gültig 1 Monat	Erwachsene	1. oder 2. Klasse		X	X	X	
Monatsabo	unpersönlich	gültig 1 Monat	Erwachsene	1. oder 2. Klasse		X			X
Monatsabo	persönlich	gültig 1 Monat	Jugend	2. Klasse		X	X	X	
<b>Hunde</b>									
Jahresabo	unpersönlich	12 Monate	Hund	2. Klasse		X			
Monatsabo	unpersönlich	gültig 1 Monat	Hund	2. Klasse		X			
<b>Modul-Abo</b>									
Jahresabo	persönlich	gültig 12 Monate	Erwachsene	1. oder 2. Klasse				X <sup>3</sup>	
Jahresabo	persönlich	gültig 12 Monate	Jugend	2. Klasse				X <sup>3</sup>	
Monatsabo	persönlich	gültig 1 Monat	Erwachsene	1. oder 2. Klasse				X <sup>3</sup>	
Monatsabo	persönlich	gültig 1 Monat	Jugend	2. Klasse				X <sup>3</sup>	
<b>Jobticket (spezielle Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und TNW)</b>									
Jahresabo	persönlich	gültig 12 Monate	Erwachsene	1. oder 2. Klasse	X <sup>1</sup>	X	X		
Monatsabo	persönlich	gültig 1 Monat	Erwachsene	1. oder 2. Klasse		X	X		
<b>Schüler (erhältlich nur bei BLT oder BVB)</b>									
Jahresabo	persönlich	gültig Juli-Juni resp. August-Juli	Jugend	2. Klasse	X <sup>2</sup>				
<b>Klassenwechsel</b>									
Monatsabo	persönlich	gültig 1 Monat	Erwachsene	1. Klasse				X <sup>3</sup>	
Monatsabo	unpersönlich	gültig 1 Monat	Erwachsene	1. Klasse				X <sup>3</sup>	
<b>FVP</b>									
Jahresabo	persönlich	gültig 12 Monate	Erwachsene	1. oder 2. Klasse	X <sup>1</sup>	X	X		
Jahresabo	persönlich	gültig 12 Monate	Jugend	2. Klasse	X <sup>1</sup>	X	X		

X<sup>1</sup> als QR-Rechnung nur für Kalenderjahr

X<sup>2</sup> nur als QR-Rechnung

X<sup>3</sup> Nur bei der SBB

#### 4.1.0.1 Jugend, Senioren und IV-Bezüger, welche die 1. Klasse benützen wollen, lösen ein U-Abo für Erwachsene.



651.0

## 4.2 Ausgabe

4.2.0.0 Für Einwohner im Verbundgebiet (bei der Einwohnergemeinde im TNW angemeldet und gleichzeitig Steuerdomizil) wird das U-Abo zum subventionierten Preis ausgegeben.

4.2.0.1 Pro berechnete Person wird maximal ein subventioniertes Abonnement ausgegeben.

4.2.0.2 Neukunden beziehen das Jahresabo wegen der Prüfung der Subventionsberechtigung an folgenden Verkaufsstellen:

Steuerdomizil Kanton Basel-Stadt: erhältlich bei der Verkaufsstelle der BVB am Barfüsserplatz.

Steuerdomizil Kanton Basel-Landschaft, Aargau, Solothurn oder Jura: erhältlich an den Verkaufsstellen der BLT (Heuwaage und Oberwil).

Die SBB stellt Neukunden einmalig ein persönliches subventioniertes Monatsabo oder alle nicht subventionierten persönlichen U-Abos aus.

4.2.0.3 Beim erstmaligen Bezug eines persönlichen U-Abo ist ein amtlicher Ausweis (Pass, ID, Führerausweis, usw.) des Bezugsberechtigten vorzuweisen.

4.2.0.4 Der Erstbezug von Jobtickets erfolgt mittels speziellem TNW Bestellschein an den Verkaufsstellen der BLT oder BVB.

4.2.0.5 Das ausgedruckte U-Abo zusammen mit einem gültigen persönlichen Ausweis ist der gültige Fahrausweis.

4.2.0.6 Als gültige persönliche Ausweise gelten:

SwissPass (ÖV-Kundennummer)

HTA (ÖV-Kundennummer)

ID (Identitätskarte)

Pass

Grundkarte SBB (ÖV-Kundennummer)

TNW Grundkarte im Kreditkartenformat

U-Abo Card

FVP-Halbtax-Abo

4.2.0.7 Beim unpersönlichen U-Abo muss kein Ausweis mitgeführt werden.

651.0

## **4.3 Bezug des U-Abo**

### **4.3.1 Bezug des U-Abo mit einer QR-Rechnung und Ausgabe in Form einer plastifizierten Karte in Kreditkartengrösse**

4.3.1.0 Das Jahresabo in Form einer plastifizierten Karte (Flip-Top) gilt für ein Kalenderjahr (kein Fliessdatum).

4.3.1.1 Das Jahresabo für Jugendliche:

Jugendliche erhalten in dem Jahr, in dem sie das vollendete 25. Lebensjahr erreichen, während des ganzen Jahres noch das Jugendabonnement.

4.3.1.2 Die QR-Rechnungen werden den Abonnenten an die Wohnadresse zugestellt. Nach eingegangener Zahlung werden die U-Abos in Form einer plastifizierten Karte innerhalb von sieben Arbeitstagen per Post zugestellt. Auf dieser Karte ist der Name und der Leistungszeitraum/die Gültigkeit aufgeführt.

4.3.1.3 Bei der SBB können keine QR-Rechnung einbezahlt werden, diese sind via Post/Bank einzuzahlen.

4.3.1.4 Für Schulen, die Sammelbestellungen aufgeben, können Jahresabonnemente in Form einer plastifizierten Sicherheitspapierkarte für ein ganzes Schuljahr ausgegeben werden. Die Bestellung der Abos hat ausschliesslich durch die Gemeinde bzw. Schule zu erfolgen.

### **4.3.2 Elektronischer Bezug des U-Abo**

4.3.2.0 Gemäss Ziffer 2.5.2 und 2.5.3 und 2.6.0.0

### **4.3.3 Bezug mit der U-Abo Card**

4.3.3.0 Die U-Abo Card kann bei den Verkaufsstellen der BLT (Heuwaage und Oberwil) und der BVB am Barfüsserplatz direkt bezogen werden.

4.3.3.1 Die U-Abo Card kann ebenfalls online über das Internet <https://home.u-abo.ch/card/bestellen> bestellt werden.

4.3.3.2 Mit der U-Abo Card kann das U-Abo schnell und bequem ab jedem beliebigen Datum für einen Monat oder ein Jahr an einem grünen S-POS Automaten mit Zahlterminal bezogen werden.

4.3.3.3 Die jeweiligen Zahlungsmöglichkeiten/-mittel sind in der Tabelle Anhang 1 aufgeführt.

### **4.3.4 Bezug bei der SBB**

4.3.4.0 Der Neukunde kann einmalig ein persönliches subventioniertes Monatsabo oder alle nicht subventionierten persönlichen U-Abos ab einem beliebigen Datum kaufen. Alle persönlichen Monats- und Jahresabos werden über SwissPass ausgegeben. Die NOVA Produkte U-Abos@SwissPass im TNW sind in der Tabelle gemäss Ziffer 4.1.0.0 ersichtlich.

4.3.4.1 TNW U-Abos werden an den SBB Schaltern und SBB Automaten auf SwissPass ausgegeben.

651.0

4.3.4.2 Die jeweiligen Zahlungsmöglichkeiten/-mittel sind in der Tabelle Anhang 1 aufgeführt.

## **4.4 Inhaber von Ermässigungskarten**

4.4.0.0 Inhaber von Ermässigungskarten wie das HTA, etc. erhalten keine zusätzliche Ermässigung.

## **4.5 Hunde**

4.5.0.0 Das U-Abo für Hunde ist unpersönlich. Der Hund kann auch von anderen Personen als dem Hundehalter begleitet werden.

## **4.6 Streckenwechsel und Klassenwechsel**

4.6.0.0 Es werden keine Streckenwechselbillette zu U-Abos ausgegeben.

4.6.0.1 An Reisende mit U-Abo für Erwachsene 2. Klasse oder GA-Kunden, die während einzelner Monate (z.B. im Winter) in der 1. Klasse zu reisen wünschen, können für diese Monate Klassenwechsel verkauft werden.

4.6.0.2 Jugendliche, Senioren und IV-Bezüger, welche einen Klassenwechsel kaufen wollen, bezahlen die Differenz des Tarifs für Erwachsene.

4.6.0.3 Der Klassenwechsel kann bei der SBB am Schalter bezogen werden und ist zusammen mit dem U-Abo resp. GA bei der Kontrolle vorzuweisen.

## **4.7 Erstattungen**

### **4.7.0 Allgemeines**

4.7.0.0 Monatsabonnemente werden nur erstattet, wenn das Startdatum der zeitlichen Gültigkeit noch nicht begonnen hat.

4.7.0.1 Jahresabonnemente können nur bei Abgabe des original U-Abo erstattet werden.

4.7.0.2 Das U-Abo auf SwissPass wird ausschliesslich von der SBB erstattet.

4.7.0.3 Auf Ersatzabonnemente wird keine Erstattung gewährt.

4.7.0.4 Für Erstattungen von Verbundfahrausweisen ist bei den SBB das Formular «Erstattung» (Form. SBB 8201) zu benützen. Auf diesem Formular ist das Feld «651...» anzukreuzen und mit der Nummer «0» zu ergänzen (651.0 = Tarifverbund Nordwestschweiz). Die übrigen Transportunternehmungen des TNW verwenden ihre eigenen Erstattungsformulare.

### **4.7.1 Erstattung bei Rückgabe infolge Nichtgebrauch**

4.7.1.0 Die Erstattung bei Rückgabe eines Jahresabonnements erfolgt nach Anzahl benutzter Tage. Die Erstattungsgebühr wird gemäss Ziffer 12.3.0.3 erhoben.

4.7.1.1 Erfolgt eine Erstattung durch die SBB, informieren diese zwingend die Verkaufsstelle der BLT, [info@blt.ch](mailto:info@blt.ch) oder BVB, [kundenzentrum@bvb.ch](mailto:kundenzentrum@bvb.ch).

4.7.1.2 Die nachfolgende Tabelle gilt nur für Jahresabonnemente:

651.0

$$\frac{\text{Abopreis} \times (300 - \text{Anzahl gebrauchter Tage})}{300}$$

Der Erstattungsbetrag wird auf den nächsten Franken abgerundet.

#### 4.7.2 Erstattung Pro Rata

4.7.2.0 In folgenden Fällen besteht Anspruch auf eine pro rata Erstattung:

Kauf eines Jahresabos für eine höhere Klasse

Kauf eines GA (Erstattung auch für Monatsabo)

Todesfall

Reiseunfähigkeit von mindestens 5 Tagen (Das Erstattungsgesuch kann max. bis 30 Tage nach Ablauf der bestätigten Reiseunfähigkeit eingereicht werden)

Kauf/Umtausch in ein Streckenabo

Kauf/Umtausch in ein Modulabo

4.7.2.1 Bei der Erstattung hat sich der Abonnent mit einem amtlichen Ausweis (ID, Pass, usw.) als Inhaber des Abonnements auszuweisen.

4.7.2.2 Das Recht auf Erstattung von Jahresabos steht dem Abonnenten, im Todesfall seinen gesetzlichen Erben, zu. Anderen Personen wird die Erstattung nur ausbezahlt, wenn sie eine Vollmacht oder eine Erbenbescheinigung sowie den Totenschein und einen amtlichen Ausweis vorlegen.

4.7.2.3 Verlangt der Kunde eine Erstattung eines Jahresabos aufgrund einer rückwirkenden Nichtbenützung infolge Krankheit oder Unfall, ist eine Kopie des entsprechenden Zeugnisses (wie Bestätigung über Spital- oder Kuraufenthalt, Arztzeugnis über Reiseunfähigkeit von mindestens 5 Tagen) beizubringen und an die Erstattungsquittung zu heften.

4.7.2.4 Berechnung der pro rata Erstattung

$$\frac{\text{Bezahlter Preis} \times \text{nicht benützte Tage}}{365}$$

Die Bearbeitungsgebühr wird gemäss Ziffer 12.3.0.3 erhoben.

Der Erstattungsbetrag wird auf den nächsten Franken abgerundet.

#### 4.7.3 Erstattung bei Wechsel auf Senioren- oder U-Abo für IV-Bezüger oder Jobticket

4.7.3.0 Erstattung eines Jahresabos mit Wechsel auf ein anderes U-Abo (z.B. Senior, Jobticket) wird auf den Tag ausgerechnet und mit dem neuen U-Abo verrechnet (Abopreis / 365 Tage x Anzahl gefahrener Tage).

Beispiel: Die Inhaberin / Der Inhaber eines Abonnements für 12 Monate bezieht ein U-Abonnement für Erwachsene CHF 800:

1. Geltungstag:	03.05.
Datum der Rückgabe:	10.11.

651.0

Benützungszeit:	192 Tage
Nichtbenützungszeit:	173 Tage

Berechnung der Erstattung:

Abonnementspreis:	CHF 800.-
-------------------	-----------

800 x 173

365	CHF 379.20
Erstattungsbetrag:	CHF 379.-

Der Erstattungsbetrag wird auf den nächsten Franken abgerundet.

**4.8 Ersatz****4.8.0 Allgemeines**

4.8.0.0 Unpersönliche Monats- und Jahresabos werden nicht ersetzt. In diesen Fällen ist ein neues U-Abo zu lösen.

4.8.0.1 Ein SwissPass kann nur bei der SBB gegen eine Gebühr von CHF 30.- ersetzt werden.

4.8.0.2 Die Personalien sind in jedem Fall anhand eines amtlichen Ausweises zu prüfen.

4.8.0.3 Jahresabos sind bei Namensänderung ohne Gebühr zu ersetzen.

**4.8.1 Beschädigte/entstellte Abos**

4.8.1.0 Monats- und Jahresabos, welche beschädigt oder ohne betrügerische Absicht entstellt wurden (z.B. Zeichnungen, in Waschmaschine gewaschen) sind zu ersetzen. Voraussetzung ist, dass alle Angaben auf dem ursprünglichen U-Abo lesbar sind.

4.8.1.1 Monats- oder Jahresabos werden ersetzt und weisen die gleiche Gültigkeitsdauer wie das ursprüngliche U-Abo aus. Das U-Abo trägt den Vermerk «Kopie».

**4.8.2 Verlorene/gestohlene Abos**

4.8.2.0 Verlorene oder abhandengekommene persönliche Monats- und Jahresabos werden gegen Entrichtung einer Bearbeitungsgebühr gemäss Ziffer 12.3.0.3 unbegrenzt ersetzt, sofern der Verlust und die nötigen Bemühungen zur Wiedererlangung des Abonnements nachgewiesen werden können.

4.8.2.1 Monats- oder Jahresabos werden ersetzt und weisen die gleiche Gültigkeitsdauer wie das ursprüngliche U-Abo aus. Das Ersatzabo trägt den Vermerk «Ersatz».

4.8.2.2 Die Bearbeitungsgebühr wird gemäss Ziffer 12.3.0.3 erhoben.

**4.9 Deponierung und Hinterlegung**

4.9.0.0 Das U-Abo kann nicht hinterlegt werden.

651.0

- 4.9.0.1 Jahresabos können bei der BLT oder der BVB deponiert werden. Der Reisende erhält eine Bestätigung der Deponierung. Der Reisende hat dem Kontrollpersonal mitzuteilen, dass sein U-Abo deponiert ist.

651.0

## **5. SPEZIALFAHRAUSWEISE**

### **5.0 Spezialbillette (S-Billette)**

5.0.0.0 Spezialbillette (S-Billett) berechtigen zu einer Hin- und Rückfahrt und werden für besondere Anlässe gemäss besonderen Weisungen (Sportanlässe, Grossveranstaltungen, usw.) zeitlich begrenzt ausgegeben.

5.0.0.1 Die Geltungsdauer der Spezialbillette ist wie folgt geregelt:

Grundsätzlich sind sie bis um 5 Uhr des Folgetages gültig. Ausnahme ist die Basler Fasnacht mit einer Gültigkeit von 24 Stunden ab Ausgabe / Entwertung.

5.0.0.2 Muster gemäss Anlage Musterfahrausweise für T651.0 Ziffer 5.0.

### **5.1 Ticketintegration**

5.1.0.0 Der TNW bietet auf Anfrage unter [info@tnw.ch](mailto:info@tnw.ch) ab einer Besucheranzahl von 2'000 Kunden eine Ticketintegration pro verkaufter/ausgegebener Eintrittskarte an. Es handelt sich um eine Hin- und Rückfahrt im TNW am jeweiligen Veranstaltungstag. Auf den Tickets sind aufgedruckt:

Gültigkeitsraum

Gültigkeitsdauer

Gültigkeitszeitraum

FQ Code

TNW Logo

5.1.0.1 Für Veranstaltungen im St. Jakob - Park Fussballstadion (z.B. Konzerte, usw.), zu den Heimspielen des FC Basel (Meisterschaft, Cup, internationale Spiele) und der Schweizer Nationalmannschaft gilt das Eintrittsticket zugleich als Fahrausweis im TNW Gebiet. Das Eintrittsticket gilt für eine Hin- und Rückfahrt zum Stadion St. Jakob. Das Ticket ist am aufgedruckten Veranstaltungstag für eine Hinfahrt zum Veranstaltungsort und nach Veranstaltungsschluss bis Betriebsschluss für die Rückfahrt zum Wohnort gültig.

5.1.0.2 Muster gemäss Musterfahrausweise für T651.0 Ziffer 5.2.

### **5.2 Kombi-Tickets**

5.2.0.0 Kombi-Tickets beinhalten den Fahrausweis inkl. das Eintrittsticket oder einen Gutschein (z.B. Veranstaltungen), welcher an der Tageskasse eingelöst werden kann.

5.2.0.1 Muster gemäss Musterfahrausweise für T651.0 Ziffer 5.2.

651.0

## 5.3 2-Fahrtenkarte

5.3.0.0 Die 2-Fahrtenkarte berechtigt zu zwei einfachen Fahrten in einer Zone. Die Karte kann nur beim BVB-Kundenzentrum bezogen werden. Sie ist immer vor Antritt der Fahrt am Entwerter abzustempeln.

5.3.0.1 Muster gemäss Musterfahrausweise für T651.0 Ziffer 5.3.

## 5.4 City-Ticket Basel und Liestal

5.4.0.0 Das City-Ticket Basel berechtigt zu beliebigen Fahrten an einem frei gewählten Tag von Betriebsbeginn bis Betriebsschluss innerhalb der Zone 10.

5.4.0.1 Das City-Ticket Liestal berechtigt zu beliebigen Fahrten an einem frei gewählten Tag von Betriebsbeginn bis Betriebsschluss innerhalb den Zonen 20/28 Liestal/Frenkendorf und Lausen.

5.4.0.2 Die Billette werden nur ausserhalb des TNW Gebietes durch Verkaufsstellen in Kombination mit einem Bahnbillett ausgegeben. Halbtax-Abo und Familienvergünstigung werden gewährt.

5.4.0.3 Muster gemäss Musterfahrausweise für T651.0 Ziffer 5.4.

## 5.5 BaselCard und Mobility-Ticket Baselland

5.5.0.0 Die BaselCard Basel ist persönlich und gültig in den TNW Zonen 10, 11, 13, 14 und 15. Das Ticket wird von den Beherbergungsbetrieben in der Stadt Basel dem Übernachtungsgast ausgestellt.

5.5.0.1 Das Mobility-Ticket Baselland ist persönlich und gültig im gesamten Tarifverbund Nordwestschweiz. Das Ticket wird von den Beherbergungsbetrieben im Kanton Basel-Landschaft dem Übernachtungsgast ausgestellt.

5.5.0.2 Übernachtungsgäste können mit einer Reservationsbestätigung (welche dem Kunden per E-Mail oder Fax zugestellt wurde) anreisen. Die Bestätigung gilt als provisorisches BaselCard und Mobility-Ticket. Auf der Reservationsbestätigung ist ein entsprechender Vermerk angebracht. Im Hotel erhält dann der Gast die BaselCard oder das Mobility-Ticket ausgehändigt.

5.5.0.3 Der Gast muss bei der Reservationsbestätigung einen amtlichen Ausweis vorweisen und der Name muss mit der Reservationsbestätigung übereinstimmen.

5.5.0.4 Muster gemäss Musterfahrausweise für T651.0 Ziffer 5.5.

## 5.6 Panoramaticket

5.6.0.0 Das Panoramaticket ist an den Automatenstandorten Schiffflände, Marktplatz, Barfüsserplatz, sowie im BVB-Kundenzentrum am Barfüsserplatz und bei Basel Tourismus erhältlich.

Das Panoramaticket berechtigt den Fahrgast zu einer Rundfahrt mit den Tramlinien 15 und 16 bis an den Ausgangspunkt zurück.

5.6.0.1 Muster gemäss Musterfahrausweise für T651.0 Ziffer 5.6.



651.0

## **5.7 City Park & Ride**

5.7.0.0 Das «City Park & Ride» wird während der Nutzung der öffentlichen Parkhäuser für die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel in Basel in der Zone 10 des TNW als Kombi-Ticket angeboten. Das Ticket berechtigt zur freien Fahrt in der Zone 10 des TNW während der Parkdauer (Raum und Zeit), jedoch bis max. 5.00 Uhr am Folgetag der Parkhauseinfahrzeit.

Das Ticket wird für Gruppen von 1, 2, 3 und 4 Personen in der 2. Klasse ausgegeben.

5.7.0.1 Die Bestätigungsquittung (Thermopapier) des Bezahlautomaten gilt zusammen mit dem Parkhausticket als Fahrausweis. Die Tickets sind zur Fahrt im TNW nur gültig, wenn folgende Informationen wie TNW Zone 10, Datum und Einfahrzeit, TNW Logo, FQ-Code darauf enthalten sind.

5.7.0.2 Muster gemäss Musterfahrausweise für T651.0 Ziffer 5.7.

## **5.8 P&R Fondation Beyeler Riehen**

5.8.0.0 Die Ticketintegration mit der Parkhaus Badischer Bahnhof AG «P&R Fondation Beyeler Riehen» ist gültig für eine Hin- und Rückfahrt mit dem öffentlichen Verkehr in der 2. Klasse zwischen den Haltestellen Bad. Bahnhof und Fondation Beyeler für zwei Personen innerhalb 5 Stunden ab dem Zeitpunkt gemäss Aufdruck auf der Quittung.

5.8.0.1 Die Quittung des Bezahlautomaten gilt zusammen mit dem Parkhausticket als Fahrausweis.

651.0

## **6. BESTIMMUNGEN FÜR GRENZÜBERSCHREITENDE PRODUKTE**

### **6.0 Allgemeine Bestimmungen**

6.0.0.0 Zwischen dem TNW und dem RVL (Regio Verkehrsverbund Lörrach GmbH), dem Distribus (Saint-Louis Agglomeration) und der SNCF (Strecke Basel - Mulhouse) exklusiv TGV besteht eine Tarifgemeinschaft.

6.0.0.1 Nicht gültig im grenzüberschreitenden Verkehr sind:

BahnCard der Deutschen Bahn AG (Ausnahme Zugstrecke Basel SBB - Basel Bad Bhf. - Riehen)

GA – Ausnahme Linie 3 und Gebiet des Distribus

HTA

GA Night

Junior-Karte / Kinder-Mitfahrkarte (Familienvergünstigung)

U-Abo

6.0.0.2 Hunde werden grundsätzlich, sofern nicht anders festgelegt, zum reduziert 1/2 Preis befördert. Es gelten alle Tarifprodukte, analog Personen. Kleine Hunde mit einer Schulterhöhe bis 30 cm, Katzen oder ähnliche Tiere dürfen in Taschen, Körben und ähnlichen Behältnissen als Handgepäck gratis mitgeführt werden.

### **6.1 Sonderregelungen**

#### **6.1.0 Allgemeines**

6.1.0.0 Die U-Abos sind auf der Linie 8 und der Linie 3 auch grenzüberschreitend für eine unbeschränkte Anzahl Fahrten gültig.

6.1.0.1 RVL-Zeitkarten (RegioCard Erwachsene, JugendticketBW, JobTicket-BW), die die RVL-Zone 8 beinhalten oder Netzkarten (ganzes RVL-Gebiet), sind auch auf der Eisenbahnstrecke zwischen Basel Bad. Bahnhof bis Basel SBB resp. auf der S6 zwischen Riehen und Basel SBB gültig, sowie auf der Buslinie 55 bis Claraplatz.

6.1.0.2 Auf folgenden grenzüberschreitenden Linien werden Schwerbehinderte mit entsprechendem Nachweis (deutschem Schwerbehindertenausweis mit Wertmarke bzw. schweizerischem Invalidenausweis) unentgeltlich befördert. Für die Mitnahme einer Begleitperson mit schweizerischem Invalidenausweis gilt die Ziffer 7.9.

S6: Im Wiesental Zell - Basel Bad. Bahnhof - Basel SBB

Buslinie 55: Kandern - Weil - Basel Claraplatz

Buslinie 38: Wyhlen - Grenzach - Basel Claraplatz

Buslinie 7312: Rheinfelden (D) - Rheinfelden (CH)

651.0

Tramlinie 3: Saint-Louis - Barfüsserplatz

Tramlinie 8: Weil am Rhein - Claraplatz

### **6.1.1 Aboanerkennung**

6.1.1.0 Die RVL-Jahresabos (mein RVL ABO, RegioCard Monat/Jahr, JugendticketBW, mein RVL SeniorenABO, JobCard Abo, JobTicket-BW), die vom RVL an Inhaber mit Wohnsitz in Deutschland verkauft werden und im RVL für Fahrten in den Zonen der jeweiligen Gültigkeit berechtigen, sind zusätzlich in den TNW Zonen 10 und 40 gültig, wenn sie im Plastikkartenformat mit aufgedruckten Namen des Inhabers herausgegeben werden. Im Gegensatz zur Gültigkeit im RVL sind die RegioCard-Abos in den Zonen 10 und 40 des TNW nur für den Inhaber gültig, nicht übertragbar und berechtigen auch nicht zur Mitnahme von Kindern.

6.1.1.1 Im Gegensatz zur Gültigkeit im RVL sind die RVL-Abos in den Zonen 10 und 40 des TNW nur für den Inhaber gemäss Ziff. 6.1.1.0 gültig, nicht übertragbar und berechtigten auch nicht zur Mitnahme von Kindern.

6.1.1.2 Die Benutzung eines RVL-Abos durch eine andere Person als den Inhaber gemäss Ziff. 6.1.1.0 gilt als Missbrauch im Sinne des Tarifs T.600.12 und wird entsprechend sanktioniert.

6.1.1.3 Die RVL RegioCard Monat und Jahr sowie die JugendticketBW Monat sind im TNW auf den Linien 6, 8, 55 und 38 zwischen Landesgrenze und Claraplatz gültig, wenn sie personalisiert sind (Vor- und Nachname des Inhabers auf der Rückseite der Karte mit permanenter Tinte vermerkt). Im Gegensatz zur Gültigkeit im RVL sind die RVL-RegioCard Monat und Jahr auf den bezeichneten Linien des TNW nur für den auf der Rückseite vermerkten Inhaber gültig, nicht übertragbar und berechtigen auch nicht zur Mitnahme von Kindern.

6.1.1.4 Die Distribus-Abos gelten an Wochenenden (Samstag und Sonntag) mit der Linie 3 zwischen Landesgrenze und Barfüsserplatz und mit den Linien 603/604 bis Schiffflände in Basel sowie mit der Linie 608 bis Bachgraben, Allschwil.

6.1.1.5 Das U-Abo ist auf den Linien der SNCF, wie bspw. auf dem TER, nicht gültig.

## **6.2 Schweiz – Deutschland – Frankreich**

### **6.2.0 Ticket triregio**

6.2.0.0 Das Ticket triregio ist im Dreiland Nordwestschweiz, Landkreis Lörrach sowie in der Saint-Louis Agglomeration (Distribus-Gebiet und Tramlinie 3) und auf der SNCF (RE/TER exkl. TGV-Zügen) gültig. 2 Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr (14.99) können mit dem Ticket triregio gratis mitgenommen werden.

6.2.0.1 U-Abo und GA-Besitzer sowie Kunden, welche ein ausländisches Abo von SNCF, Distribus oder RVL besitzen, können als Anschluss das Ticket triregio zu einem reduzierten Preis beziehen. Die Mitnahmeregelung «Kinder» ist bei diesem Anschlussangebot nicht gültig.

651.0

## **6.2.1 Gültigkeit**

- 6.2.1.0 Das Ticket triregio ist gültig im ganzen RVL und TNW sowie in der Saint-Louis Agglomeration (Distribus-Gebiet und Tramlinie 3) und bei den SNCF auf der Strecke bis Mulhouse.
- 6.2.1.1 Das Ticket triregio mini ist gültig in den RVL-Zonen 1, 2, 3 und 8, den TNW Zonen 10, 11, 13, 14, 15 und 40 sowie in der Saint-Louis Agglomeration (Distribus-Gebiet und Tramlinie 3) und auf der SNCF-Strecke bis Sierentz.
- 6.2.1.2 Das Ticket triregio und Ticket triregio mini gelten 24 Stunden ab Kauf bzw. ab Entwertung und berechtigt während der Geltungsdauer zu einer unbeschränkten Anzahl Fahrten im Gültigkeitsgebiet.

## **6.3 Schweiz – Deutschland**

### **6.3.0 Allgemeine Bestimmungen**

- 6.3.0.0 Für grenzüberschreitende Fahrten im RVL und TNW werden durchgängige triregio Einzelfahrscheine und triregio Mehrfahrscheine von allen Ortschaften im TNW zu allen Ortschaften im RVL und umgekehrt angeboten.
- 6.3.0.1 Alle Kombinationen von bis zu 3 Zonen (Preisstufen) RVL mit bis zu 8 Zonen (Preisstufen) TNW sind möglich, wobei mindestens 1 TNW Zone und mindestens 1 RVL Zone enthalten ist.
- 6.3.0.2 Die Kinderaltersgrenze bei Einzelbilletten und Mehrfahrscheinen gilt:
  - für Fahrten aus dem RVL nach dem TNW: vom vollendeten 6. zum vollendetem 15. Lebensjahr (14.99).
  - für Fahrten aus dem TNW nach dem RVL: vom vollendeten 6. bis zum vollendetem 16. Lebensjahr (15.99).
  - Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (5.99 Jahre) werden ohne Fahrausweis unentgeltlich befördert.
  - Familienermächtigungen gelangen im grenzüberschreitenden Verkehr nicht zur Anwendung.
- 6.3.0.3 Im Regio Verkehrsverbund Lörrach (RVL) muss für den Hund eine RegioCard - Monatskarte für Erwachsene gelöst werden, im TNW das Hunde U-Abo. Bei Fahrten in den beiden Verbänden müssen für Hunde beide Abonnements gekauft werden. Für Hunde mit einem durchgängigen Einzelfahrschein ist der Fahrpreis für Kinder zu entrichten. Kleine Hunde in Behältnissen werden unentgeltlich befördert.
- 6.3.0.4 Für die grenzüberschreitende Fahrradmitnahme ist ein triregio Einzelticket für Erwachsene zu lösen. Für die Fahrradmitnahme gelten die Transportbestimmungen der jeweiligen Verbände.

### **6.3.1 Einzeltickets**

- 6.3.1.0 Es werden Einzeltickets wie folgt ausgegeben:
  - Einzelticket für Erwachsene 2. Klasse und 1. Klasse

651.0

Einzelticket für Erwachsene 2. Klasse und 1. Klasse (reduziert 1/2 mit HTA)

Einzelticket für Kind

- 6.3.1.1 Die triregio Einzeltickets berechtigen für eine einzelne Fahrt. Für die Rückfahrt / Gegenrichtung muss ein neuer Fahrschein gelöst werden.
- 6.3.1.2 Die triregio Einzeltickets werden bei den beteiligten Transportunternehmen ausschliesslich in der jeweiligen Landeswährung gemäss Ziffer 12.2 ausgegeben.
- 6.3.1.3 Einzelfahrscheine sind auch im Vorverkauf erhältlich. Diese Fahrausweise sind vor Antritt der Fahrt am Entwerter abzustempeln.
- 6.3.1.4 Einzelfahrscheine sind ab der Ausgabe oder dem Abstempeln wie folgt gültig:
- |             |           |
|-------------|-----------|
| 2 Zonen:    | 2 Stunden |
| 3 Zonen:    | 3 Stunden |
| 4 Zonen:    | 4 Stunden |
| 5 Zonen:    | 5 Stunden |
| Ab 6 Zonen: | 6 Stunden |
- 6.3.1.5. Die triregio Einzeltickets berechtigen innerhalb der aufgeführten Zeitdauer zu einer einfachen Fahrt vom Ausgangspunkt bis zum Fahrtziel. Für die Rückfahrt aus dem RVL kann an allen Haltestellen im RVL gemäss Fahrzielverzeichnis ein Einzelfahrschein in alle Ortschaften des TNW gelöst werden.
- 6.3.1.6 Ist die Fahrt mit einem gültigen triregio Einzelticket auf direktem Weg gemäss Fahrplan nicht innerhalb der Gültigkeitsdauer möglich, kann die Fahrt dennoch bis zum Reiseziel fortgesetzt werden.

### **6.3.2 Anschlussticket**

- 6.3.2.0 Das U-Abo wird in den RVL-Zonen 1, 2 und 3 anerkannt. Über diese Zonen hinaus benötigt der U-Abo Besitzer Anschlussbillett in den RVL. Der GA-Besitzer benötigt an der Landesgrenze ein Anschlussticket. GA und U-Abo Besitzer lösen von allen Haltestellen im TNW, das heisst bereits am Abgangsort, einen Anschlussfahrschein (nur RVL Zonen) in jede Ortschaft im RVL.
- 6.3.2.1 Anschlusstickets zur Fahrt innerhalb des TNW bzw. innerhalb des RVL sind nach den Bestimmungen des jeweiligen Verbundes auszugeben.

### **6.3.3 Gruppenticket**

- 6.3.3.0 Es wird ein triregio Gruppenticket mit einem Rabatt von 20% angeboten auf Basis des triregio Einzeltickets. Das Gruppenticket kann für einfache wie auch Retour-Fahrten gelöst werden. Gruppentickets können an folgenden Verkaufsstellen bezogen werden:

bei der Verkaufsstelle der BLT (Heuwaage und Oberwil) oder  
bei der Verkaufsstelle BVB am Barfusserplatz.

### **6.3.4 Mehrfahrtenkarte**

- 6.3.4.0 Es werden Mehrfahrtenkarten (MFK) für die triregio Einzelticket angeboten:

651.0

MFK für 6 einfache Fahrten mit 10% Rabatt. Die MFK werden mit einer Geltungsdauer von 1 Jahr ausgegeben.

Der Inhaber einer MFK darf diese für mehrere Personen mit gleichem Reiseziel und gleicher Ermässigung oder Tarif entwerfen, sofern alle Personen gemeinsam reisen. Die Ausgabe erfolgt ausschliesslich über die BLT-App «Tickets» (im RVL über das Handyticket Deutschland).

### 6.3.5 Klassenwechsel

6.3.5.0 Es wird kein Klassenwechsel für die triregio Einzeltickets angeboten.

### 6.3.6 Erstattung

6.3.6.0 triregio Einzeltickets werden grundsätzlich weder ersetzt noch erstattet.

### 6.3.7 Abonnemente

6.3.7.0 Die RegioCardPlus und RegioCardPlus light werden per Kalendermonat oder Kalenderjahr ausgegeben. Es kann als pro rata Jahresabo bezogen werden.

6.3.7.1 Es werden folgende Abo-Sorten ausgegeben:

					U-Abocard mit Papier-Abocard	RVL (gemäss allgemeinen Tarifbestimmungen)
					Grüner TNW Automat, Verkaufsschalter BVB/BLT	
<b>RegioCardPlus</b>						
Jahresabo	persönlich	Kalenderjahr	Erwachsene	1. oder 2. Klasse	X	
Jahresabo	persönlich	Kalenderjahr	Jugend	2. Klasse	X	
Monatsabo	persönlich	Kalendermonat	Erwachsene	1. oder 2. Klasse	X	X
Monatsabo	persönlich	Kalendermonat	Jugend	2. Klasse	X	X
<b>RegioCardPlus light</b>						
Jahresabo	persönlich	Kalenderjahr	Erwachsene	1. oder 2. Klasse	X	
Jahresabo	persönlich	Kalenderjahr	Jugend	2. Klasse	X	
Monatsabo	persönlich	Kalendermonat	Erwachsene	1. oder 2. Klasse	X	X
Monatsabo	persönlich	Kalendermonat	Jugend	2. Klasse	X	X

#### 6.3.7.2 RegioCardPlus

Gültig im Landkreis Lörrach (RVL) und im ganzen TNW für eine unbeschränkte Anzahl Fahrten.

651.0

### 6.3.7.3 RegioCardPlus light

Gültig in den RVL-Zonen 1, 2, 3 und 8 und im ganzen TNW für unbeschränkte Anzahl Fahrten.

Deutschland-Ticket

Das Deutschlandticket ist auch auf der S6 zwischen Basel Bahnhof SBB und Basel Badischer Bahnhof gültig.

### 6.3.7.4 Neukunden beziehen das Jahresabo exklusiv an folgenden Verkaufsstellen:

bei der Verkaufsstelle der BLT (Heuwaage und Oberwil) oder

bei der Verkaufsstelle BVB am Barfüsserplatz.

### 6.3.7.5 Bei der erstmaligen Bestellung eines persönlichen RegioCardPlus oder RegioCardPlus light Abos ist ein amtlicher Ausweis (Pass, ID, Führerausweis, usw.) vorzuweisen.

### 6.3.7.6 Das ausgedruckte Abonnement ist persönlich und nur mit spezieller Grundkarte mit Foto gültig.

### 6.3.7.7 Als Grundkarte gelten

SwissPass (ÖV-Kundennummer)

HTA (ÖV-Kundennummer)

ID (Identitätskarte)

Pass

Grundkarte SBB (ÖV-Kundennummer)

TNW Grundkarte im Kreditkartenformat

U-Abo Card

RegioCardPlus Grundkarte

### 6.3.7.8 Bezug mit U-Abo Card: Die RegioCardPlus und RegioCardPlus light kann auch bei den dafür vorgesehenen grünen S-POS-Automaten mit Zahlterminal mit der U-Abo Card bezogen werden.

### 6.3.7.9 Die jeweiligen Zahlungsmöglichkeiten/-mittel sind in der Tabelle Anhang 1 aufgeführt.

### 6.3.7.10 Bezug im RVL: Bezugsstellen, Sorten und Zahlungsmöglichkeiten gemäss den allgemeinen Tarifbestimmungen des RVL.

Das ausgedruckte Aboticket, handschriftlich mit Namen/Vornamen plus Jahrgang versehen, zusammen mit der Grundkarte ist der gültige Fahrausweis.

651.0

## **6.4 Schweiz – Frankreich**

### **6.4.0 Allgemeine Bestimmungen**

- 6.4.0.0 Zwischen dem Tarifverbund Nordwestschweiz (TNW), der Saint-Louis Agglomeration (SLA) und dem Distribus besteht eine gegenseitige Anerkennung von Einzelbillett innerhalb der TNW Zone 10 und den Ortschaften im SLA-Gebiet. Das bedeutet, dass für die Fahrt vom TNW in die SLA ein TNW Fahrausweis bezogen wird. Für den Rückweg von der SLA in den TNW wird ein Fahrausweis von Metrocar benötigt.
- 6.4.0.1 Die Kinderermässigung vom TNW nach SLA mit dem Distribus gilt vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr (15.99).
- 6.4.0.2 Im Geltungsbereich des grenzüberschreitenden Verkehrs werden in der SLA die Ortschaften gemäss Liniennetzplan Distribus durch die BVB Tramlinie 3 und die Distribus Linien 603/604/608 bedient.
- 6.4.0.3 Für die Fahrt von SLA nach Basel gibt es einen speziellen Streckentarif, den Tarif Inflex.
- Der Tarif Inflex berechtigt zu einer einfachen Fahrt ohne Umsteigen:
- Tramlinie 3 zwischen SLA und dem Barfüsserplatz.
- Buslinie 603/604 zwischen SLA und Schiffflände.
- 6.4.0.4 Zwischen dem Tarifverbund Nordwestschweiz (TNW) und der SNCF besteht eine gegenseitige Anerkennung von Einzelbilletten zwischen Basel SBB/SNCF resp. Bahnhof St. Johann und der Weiterfahrt mit den Zügen nach Saint-Louis, Saint-Louis-la-Chaussée, Bartenheim, Sierentz, Habsheim, Rixheim und Mulhouse.
- 6.4.0.5 Die Kinderermässigung vom TNW nach Frankreich mit der SNCF gilt vom vollendeten 4. bis zum vollendeten 12. Lebensjahr (11.99).
- 6.4.0.6 In allen Regionalzügen zwischen Mulhouse und Basel ist die Mitnahme von Velos gratis.

### **6.4.1 Einzelbillette**

- 6.4.1.0 Es werden Billette für die 2. Klasse ausgegeben. Für die Fahrt mit der SNCF (TER) werden zusätzlich 1. Klasse-Billette ausgegeben.
- 6.4.1.1 Der Tarif Inflex, ein Streckentarif von Frankreich mit der Tramlinie 3 der BVB bis zum Barfüsserplatz und mit den Buslinien 603, 604 bis zur Schiffflände, wird an den Billettautomaten entlang der betroffenen Strecke ausgegeben.
- 6.4.1.2 2-Zonen Billette berechtigen für eine einfache Fahrt aus der TNW Zone 10 nach SLA (keine Rückfahrt).
- 6.4.1.3 Zonenbillette sind auch im Vorverkauf erhältlich. Diese Fahrausweise sind vor dem Antritt der Fahrt am Entwerter abzustempeln.



651.0

- 6.4.1.4 An den TNW Automaten in der TNW Zone 10 sowie an den SBB Automaten können folgende grenzüberschreitende Einzelbillette für die Fahrt mit SNCF (TER) gekauft werden:

Einzelbillett nach Saint-Louis (Haut-Rhin), Saint-Louis-la-Chaussée, Bartenheim, Sierentz.

Einzelbillett nach Habsheim, Rixheim, Mulhouse.

- 6.4.1.5 Das Einzelbillett ab Zone 10 nur gültig ist, wenn der Zug in Basel St. Johann hält. Ansonsten muss ein SNCF Ticket gelöst werden.

- 6.4.1.6 Die ausgegebenen Billette sind ab der Ausgabe oder dem Abstempeln wie folgt gültig:

2-Zonenbillett      2 Stunden

## 6.4.2      **Anschlussticket**

- 6.4.2.0 Inhaber eines bis zur Landesgrenze gültigen U-Abo oder GA benötigen kein Anschlussbillett für das Distribus-Gebiet der Saint-Louis Agglomération (SLA).

- 6.4.2.1 U-Abo und GA-Inhaber sowie Fahrgäste mit einem Ticket bis nach Bahnhof St. Johann (Basel), lösen ein Anschlussticket ab Bahnhof St. Johann (Basel) für eine einfache Fahrt.

- 6.4.2.2 An den TNW Automaten in der TNW Zone 10 sowie an den SBB Automaten können folgende grenzüberschreitenden Anschlusstickets gekauft werden:

Anschlussticket nach Saint-Louis (Haut-Rhin), Saint-Louis-la-Chaussée, Bartenheim, Sierentz.

Anschlussticket nach Habsheim, Rixheim, Mulhouse.

- 6.4.2.3 Für die Rückfahrt mit dem Zug in den TNW muss am SNCF Automaten oder am Schalter der entsprechende Fahrausweis gelöst werden.

- 6.4.2.4 Das Einzelbillett ab Zone 10 nur gültig ist, wenn der Zug in Basel St. Johann hält. Ansonsten muss ein SNCF Ticket gelöst werden.

## 6.4.3      **Mehrfahrtenkarte**

- 6.4.3.0 Es werden Mehrfahrtenkarten für den «Tarif Inflex» und «Tarif Inflex réduit», angeboten:

MFK für 6 einfache Fahrten.

Der Inhaber einer MFK darf diese für mehrere Personen mit gleichem Reiseziel und gleicher Ermässigung oder Tarif entwerten, sofern alle Personen gemeinsam reisen.

## 6.4.4      **Abonnemente**

- 6.4.4.0 Das Abonnement Presto combiné TNW wird per Kalendermonat und Kalenderjahr ausgegeben. Das Distripass-Abo kann mit frei wählbarem Startdatum auch bei den

651.0

dafür vorgesehenen grünen S-POS-Automaten mit Zahlterminal mit der U-Abo Card bezogen werden.

651.0

6.4.4.1 Es werden folgende Abo-Sorten ausgegeben:

					U-AboCard mit Papier-Abo	Distribus	SNCF
					Grüner TNW Automat, Verkaufsschalter BVB/BLT		
<b>Distripass-Abo (TNW und Distribus)</b>							
Jahresabo	persönlich	Kalenderjahr	Erwachsene	1./2. Klasse	x	X	
Jahresabo	persönlich	Kalenderjahr	Jugend	2. Klasse	x	X	
Monatsabo	persönlich	Kalender- monat	Erwachsene	1./2. Klasse	x	X	
Monatsabo	persönlich	Kalender- monat	Jugend	2. Klasse	x	X	
<b>Presto combiné TNW (TNW und SNCF)</b>							
Jahresabo	persönlich	Kalenderjahr	Erwachsene	1./2. Klasse	X		X

6.4.4.2 Das Distripass-Abo ist im ganzen TNW, in der ganzen Saint-Louis Agglomeration (Distribus-Gebiet) sowie in den RVL Zonen 1, 2 und 3 gültig.

6.4.4.3 Für das Distribus-Abo (Zone Distribus) gelten die Gültigkeiten gemäss 6.1.1.4 und 6.1.1.5.

6.4.4.4 Das U-Abo ist auf den Linien des Distribus für den Schweizer Binnenverkehr gültig.

6.4.4.5 Das Presto combiné TNW ist im ganzen TNW, in den RVL Zonen 1, 2 und 3 sowie bei den SNCF (RE/TER exkl. TGV-Zügen) auf der definierten Strecke Basel - Mulhouse im Elsass gültig.

6.4.4.6 Neukunden beziehen das Abonnement an folgenden Verkaufsstellen:

In der Schweiz erhältlich bei der Verkaufsstelle der BLT (Heuwaage und Oberwil).

Bei der Verkaufsstelle der BVB am Barfüsserplatz.

In Frankreich gemäss den Tarifbestimmungen des Distribus resp. der SNCF.

6.4.4.7 Beim erstmaligen Bezug eines persönlichen Abonnements ist ein amtlicher Ausweis (Pass, ID, Führerausweis, usw.) vorzuweisen.

6.4.4.8 Die Abos sind persönlich und nur mit Grundkarte und Foto gültig.

6.4.4.9 Als Grundkarte gelten

651.0

SwissPass (ÖV-Kundennummer)

HTA (ÖV-Kundennummer)

ID

Pass

Grundkarte SBB (ÖV-Kundennummer)

GA Night (ÖV-Kundennummer)

TNW Grundkarte im Kreditkartenformat

U-Abo Card

Grundkarte Abo Primo/Presto

6.4.4.10 Einwohner aus Frankreich beziehen das Abo an einem elsässischen Bahnhof.

651.0

## **7. PAUSCHALFAHRAUSWEISE, DIREKTER VERKEHR (DV) UND VERGÜNSTIGUNGEN**

### **7.0 Allgemein**

7.0.0.0 Nachfolgende Bestimmungen gelten nicht im grenzüberschreitenden Verkehr mit Frankreich und Deutschland.

### **7.1 Junior-Karte**

7.1.0.0 Die Fahrvergünstigung für die Junior-Karte gemäss T600.3 wird gewährt.

### **7.2 Kinder-Mitfahrkarte**

7.2.0.0 Die Fahrvergünstigung für die Kinder-Mitfahrkarte gemäss T600.3 wird gewährt.

### **7.3 Militär und Zivildienst**

7.3.0.0 Es gelten die Bestimmungen des T600 Ziffer 11.

### **7.4 Hunde und kleine Tiere**

7.4.0.0 Es gelten die Bestimmungen des T600 Ziffer 8.

### **7.5 GA**

7.5.0.0 Das GA berechtigt im ganzen Verbund zur freien Fahrt.

### **7.6 HTA**

7.6.0.0 Das Halbtax-Abo gemäss T654 berechtigt zum Bezug von reduziert 1/2 Fahrausweisen im ganzen Verbundgebiet, ausgenommen des U-Abos.

7.6.0.1 Die SBB Tageskarten zum HTA gelten im ganzen TNW Verbundgebiet zur freien Fahrt.

### **7.7 GA Night**

7.7.0.0 Das GA Night gemäss T654 berechtigt alle Personen unter 25 Jahr zu beliebigen Fahrten in der 2. Klasse von 19.00 Uhr bis Betriebsschluss, am Wochenende bis 07.00 Uhr.

7.7.0.1 Das GA Night ist auf dem ganzen GA-Netz gültig, auch auf dem Stadtnetz der Ausgangsmetropolen oder auf den PostAuto-Linien.

### **7.8 Übrige Pauschalfahrausweise**

7.8.0.0 Die übrigen Pauschalfahrausweise (z.B. Swiss Travel Pass, EuRail Pass) gelten im Verbundtarifgebiet auf den Strecken der TU, welche diese anerkennen. Die genauen Geltungsbereiche sind aus den entsprechenden Tarifen ersichtlich.

651.0

## **7.9 Fahrvergünstigung für Reisende mit einer Behinderung / IV**

7.9.0.0 Es gelten die Bestimmungen des T600 Ziffer 10.

7.9.0.1 Die VöV-Ausweiskarte für Sehbehinderte ist in den Zonen, 10, 11, 13, 14 und 15 auf den Linien der BVB, BLT und AAGL gültig.

Mit der besonderen Ausweiskarte kann der Inhaber selbst sowie eine Begleitperson und ein Führhund ohne Entrichtung des Fahrpreises fahren.

651.0

## **8. VELO, GEPÄCK, KINDERWAGEN**

### **8.0 Selbstverlad von Velo**

8.0.0.0 Es gelten die Bestimmungen des T600 Ziffer 7.

8.0.0.1 Das unpersönliche U-Abo wird nicht als TNW Fahrausweis für Velos akzeptiert.

### **8.1 Gepäck, Kinderwagen und Rollstühle**

8.1.0.0 Es gelten die Bestimmungen des T600 Ziffer 6.

651.0

## **9. FAHRAUSWEISKONTROLLE UND UNREGELMÄSSIGKEITEN**

### **9.0 Allgemeines**

9.0.0.0 Es gelten die Bestimmungen des T600 Ziffer 12.

### **9.1 Unregelmässigkeiten und Mängel bei Abonnementen**

9.1.0.0 Vergisst ein Monats- oder Jahresabo-Kunde die Erneuerung seines U-Abo innerhalb der ersten 5 beim Monatsabo bzw. 10 Tage beim Jahresabo, gemessen ab dem letzten Gültigkeitstag seines «alten» Abos, und wird er mit einem abgelaufenen Abo kontrolliert, wird die Gebühr erlassen, wenn er ein persönliches Jahresabo nahtlos ab dem ersten Tag der neuen Abo Periode kauft.

9.1.0.1 Als Mangel bei U-Abos werden folgende Fälle (nicht abschliessend) bezeichnet:

Der richtige Abo Preis wurde bezahlt, aber:

Der Abonnent hat das U-Abo für den falschen Monat einbezahlt.

Der Abonnent verwendete für die Abo Einzahlung anstelle des Abo ESR einen gewöhnlichen Einzahlungsschein.

Der Abonnent weist das persönliche U-Abo ohne gültigen amtlichen Ausweis vor.

Das vorgewiesene Abo ist stark beschädigt.

Der Bezahlstempel fehlt auf dem U-Abo.

Das U-Abo wurde laminiert.

Das U-Abo ist verblasst.

Ein Abo mit Mangel wird in jedem Fall konfisziert und der Kontrolleur stellt gleichzeitig ein Meldeformular aus, gemäss Anlage Musterfahrausweise Ziffer 10.

9.1.0.2 Der Kontrolleur leitet das mangelhafte Abo zusammen mit dem Meldeformular an den vom Kunden gewünschten Schalter innerhalb des TNW Gebietes.

9.1.0.3 Der Kunde, welcher ein persönliches Abo ohne Grundkarte benützt und diese inzwischen beschafft hat, erhält sein Abo gegen Entrichtung einer Bearbeitungsgebühr gemäss Ziffer 12.3.0.8 wieder zurück.



## **10. BENÜTZUNGS- UND VERHALTENSVORSCHRIFTEN FÜR BVB, BLT UND AAGL**

### **10.0 Allgemeines**

- 10.0.0.0 Das Rauchen inkl. E-Zigaretten in den Fahrzeugen und Verunreinigung von Fahrzeugen und Anlagen durch liegen gelassene Abfälle und Zeitungen (sog. Littering) ist nicht gestattet. In den Fahrzeugen ist das Essen und Trinken nicht gestattet, wenn damit eine Verschmutzung des Fahrzeuges oder eine Geruchsbelästigung droht oder einhergeht.
- 10.0.0.1 Für die Umtriebe und die Reinigung wird von Reisenden im Fall von Verschmutzungen an den Fahrzeugen oder ihren Inneneinrichtungen oder bei Missachtung des Rauchverbots eine Entschädigung von Fr. 25.– erhoben. Als Verschmutzungen gelten schuldhaft Verunreinigungen, die über das durch den ordnungsgemässen Gebrauch verursachte Mass hinausgehen und für deren Entfernung eine zusätzliche Reinigung oder Abfallentsorgung notwendig wird.
- 10.0.0.2 Reisende, die sich nicht an die Benützungs- und Verhaltensvorschriften halten, Anordnungen des Personals nicht befolgen oder sich ungebührlich benehmen, können vom Transport ausgeschlossen werden.
- 10.0.0.3 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des allgemeinen Personentarifs (T600) in der jeweils aktuellen Version.

651.0

# 11. FUNDGEGENSTÄNDE

## 11.0 Allgemeines

11.0.0.0 In den Fahrzeugen und an Haltestellen liegen gebliebene Gegenstände, welche gefunden und abgegeben werden, können in den Fundbüros der Transportunternehmungen wie folgt nachgefragt werden.

BVB	Verkaufsstelle Barfüsserplatz via Verlustmeldung <a href="http://www.bvb.ch">www.bvb.ch</a>
BLT	Verkaufsstelle Heuwaage via Verlustmeldung <a href="http://www.bl.ch">www.bl.ch</a>
SBB	via Verlustmeldung <a href="http://www.sbb.ch">www.sbb.ch</a>
AAGL	Betriebsbüro in Liestal
PAG	<a href="http://www.postauto.ch">www.postauto.ch</a> , Kundenservice oder Sekretariat, Tel. 058 667 13 60
Sägesser Reisen	Betriebsbüro in Wintersingen

11.0.0.1 Es wird eine Rückgabegebühr gemäss den jeweiligen Vorschriften der betreffenden Transportunternehmung erhoben.

## 12. PREISE, GEBÜHREN, ZUSCHLÄGE

### 12.0 Grundlagen für die Preisbildung

#### 12.0.1 Einzel- und Gruppenfahrtscheine

<b>Fahrausweis Einzelbillette</b>	<b>Normaltarif</b> 2. Klasse: Basispreis  1. Klasse: Basispreis x 1.7 Aufgerundet auf 10 Rappen	<b>Reduziert 1/2 Tarif</b> 2. Klasse: Basispreis Ab 4 Zonen: Basispreis x 0.5 1. Klasse: Basispreis x 1.7 Aufgerundet auf 10 Rappen
<b>Mehrfahrtenkarte</b>	Einzelbillett x 6 Fahrten abzüglich 10 Prozent Rabatt Aufgerundet auf 10 Rappen	Einzelbillett x 6 Fahrten abzüglich 10 Prozent Rabatt Aufgerundet auf 10 Rappen
<b>Tageskarte</b>	Tageskarte «Basel» Basis Einzelbillette • 1 Zone: Faktor 2.60 Aufgerundet auf 10 Rappen	Tageskarte «Basel» Basis Einzelbillette • 1 Zone: Faktor 2.65 Aufgerundet auf 10 Rappen
<b>Multi-Tageskarte</b>	Preis Tageskarten x 6 Fahrten Aufgerundet auf 10 Rappen	Preis Tageskarten x 6 Fahrten Aufgerundet auf 10 Rappen
<b>Klassenwechsel</b>	Preisunterschied zwischen Einzelbillett 1. und 2. Klasse	Preisunterschied zwischen Einzelbillett 1. und 2. Klasse
<b>Gruppenbillette</b>	Erwachsene = Vollpreis x 0.7 Aufgerundet auf 10 Rappen	Reduziert 1/2 = Halbtax, Kinder, Jugendliche 6 - 24.99 = Vollpreis x 0.45 Aufgerundet auf 10 Rappen
<b>Spezialbillette</b>	2. Klasse Einzelbillett x 2 abzüglich 10 Prozent Rabatt Aufgerundet auf 10 Rappen	2. Klasse Einzelbillett x 2 abzüglich 10 Prozent Rabatt Aufgerundet auf 10 Rappen

#### 12.0.2 Abonnemente

<b>Fahrausweis Monatsabo</b>	<b>Erwachsene</b> 2. Klasse: Basispreis  1. Klasse:	<b>Jugend, Senior, IV, Hund</b> 2. Klasse: Basispreis  1. Klasse:

	Basispreis zuzüglich Subvention x 1.7 Aufgerundet auf den nächsten Franken	Basispreis zuzüglich Subvention x 1.7 Aufgerundet auf den nächsten Franken
<b>Jahresabo</b>	Preis Monatsabo in 1. und 2.Klasse x 10	Preis Monatsabo in 1. und 2.Klasse x 10

651.0

## 12.1 Preise Verbundfahrausweise

### 12.1.0 Einzelbillette

Einzelbillette	2. Klasse		1. Klasse		Gültigkeit
	Erwachsen	reduziert 1/2	Erwachsen	reduziert 1/2	
Kurzstrecke	2.30	1.80	4.00	3.10	30 Minuten
1 Zone	3.80	2.60	6.50	4.50	1 Stunde
2 Zonen	4.70	3.10	8.00	5.30	1 ½ Stunden
3 Zonen	6.10	3.80	10.40	6.50	2 Stunden
4 Zonen	8.60	4.30	14.70	7.40	2 Stunden
5 Zonen	10.00	5.00	17.00	8.50	2 Stunden
6 Zonen	11.40	5.70	19.40	9.70	2 Stunden
7 Zonen	13.20	6.60	22.50	11.30	2 Stunden
8 Zonen	14.80	7.40	25.20	12.60	3 Stunden

### 12.1.1 Mehrfahrtenkarten

Mehrfahrten- karten	2. Klasse		1. Klasse		Gültigkeit
	Erwachsen	reduziert 1/2	Erwachsen	reduziert 1/2	
Kurzstrecke	12.40	9.70	21.20	16.60	30 Minuten
1 Zone	20.50	14.00	34.90	23.90	1 Stunde
2 Zonen	25.40	16.70	43.20	28.50	1 ½ Stunden
3 Zonen	33.00	20.50	56.00	34.90	2 Stunden
4 Zonen	46.40	23.20	79.00	39.50	2 Stunden
5 Zonen	54.00	27.00	91.80	45.90	2 Stunden
6 Zonen	61.60	30.80	104.70	52.40	2 Stunden
7 Zonen	71.30	35.70	121.20	60.60	2 Stunden
8 Zonen	80.00	40.00	135.90	68.00	3 Stunden

## 12.1.2 Tageskarten

Tageskarte Basel	2. Klasse		1. Klasse		Gültigkeit
	Erwachsen	reduziert 1/2	Erwachsen	reduziert 1/2	
	9.90	6.90	16.90	11.80	Zonen 10,11,13, 14, 15

Tageskarte TNW	2. Klasse		1. Klasse		Gültigkeit
	Erwachsen	reduziert 1/2	Erwachsen	reduziert 1/2	
1 Tag	18.70	12.10	31.80	20.60	Verbund- gebiet
2 Tage	26.90	18.10	45.80	30.80	Verbund- gebiet
7 Tage	45.00	30.10	76.50	51.20	Verbund- gebiet

Multi-Tages- karten	2. Klasse		1. Klasse		Gültigkeit
	Erwachsen	reduziert 1/2	Erwachsen	reduziert 1/2	
Tageskarte Basel	59.40	41.40	101.40	70.80	Zonen 10,11,13, 14, 15
Tageskarte TNW 1 Tag	112.20	72.60	190.80	123.60	Verbund- gebiet

### 12.1.3 Gruppenfahrausweise

Gruppen- billette	2. Klasse		1. Klasse		Gültigkeit
	Erwachsen	reduziert 1/2	Erwachsen	reduziert 1/2	
Kurzstrecke	1.70	1.10	2.80	1.80	30 Minuten
1 Zone	2.70	1.80	4.60	3.00	1 Stunde
2 Zonen	3.30	2.20	5.60	3.60	1 ½ Stunden
3 Zonen	4.30	2.80	7.30	4.70	2 Stunden
4 Zonen	6.10	3.90	10.30	6.70	2 Stunden
5 Zonen	7.00	4.50	11.90	7.70	2 Stunden
6 Zonen	8.00	5.20	13.60	8.80	2 Stunden
7 Zonen	9.30	6.00	15.80	10.20	2 Stunden
8 Zonen	10.40	6.70	17.70	11.40	3 Stunden

### 12.1.4 Abonnemente

U-Abo	Jahres- abonnemente		Monats- abonnemente	
	2. Klasse	1. Klasse	2. Klasse	1. Klasse
<b>Erwachsene</b>				
Erwachsen persönlich	800.00	1'540.00	80.00	154.00
Erwachsen unpersönlich	1'000.00	1'880.00	100.00	188.00
Erwachsen persönlich nicht subventioniert	1'050.00	1'790.00	105.00	179.00
Erwachsen übetragbar nicht subventioniert	1250.00	2'130.00	125.00	213.00
<b>Jugend</b>				
Jugend persönlich	530.00	-	53.00	-
Jugend persönlich nicht subventioniert	780.00	-	78.00	-
<b>Senioren und IV</b>				
Senioren und IV persönlich	670.00	-	67.00	-
<b>Hunde</b>				
Hunde unpersönlich	530.00	-	53.00	-
<b>Firmen</b>				
Firmen	1'300.00	-	125.00	-
<b>Jobticket</b>				
Jobticket	530.00	1'270.00	53.00	127.00

### 12.1.5 Spezialbillette

Spezialbillette	2. Klasse		1. Klasse		Gültigkeit
	Erwachsen	reduziert 1/2	Erwachsen	reduziert 1/2	
Kurzstrecke	4.20	3.30	-	-	

1 Zone	6.90	4.70	11.70	8.00	Grundsätzlich bis 5 Uhr des Folgetages
2 Zonen	8.50	5.60	14.40	9.50	
3 Zonen	11.00	6.90	18.70	11.70	
4 Zonen	15.50	7.80	26.40	13.20	
5 Zonen	18.00	9.00	30.60	15.30	Ausnahme: Basler Fasnacht mit 24 Stunden ab Ausgabe / Entwertung
6 Zonen	18.70	10.30	31.80	17.50	
7 Zonen	18.70	11.90	31.80	20.20	
8 Zonen	18.70	12.10	31.80	20.60	



## 12.2 Preise grenzüberschreitende Produkte

### 12.2.0 Ticket triregio

CHF	Ohne U-Abo / GA	Mit U-Abo / GA	Gültigkeit
triregio	22.00	13.00	24 Stunden
triregio mini	10.50	7.50	24 Stunden

### 12.2.1 Einzeltickets, Anschlussbillette vom TNW in den RVL

#### 12.2.1.0 triregio Einzeltickets

CHF	Erwachsen		Kind	Erwachsen HTA		Gültigkeit
	2. Klasse	1. Klasse	2. Klasse	2. Klasse	1. Klasse	
1 Zone RVL / 1 Zone TNW	4.40	8.20	2.80	3.60	7.00	2 Stunden
1 Zone RVL / 2 Zonen TNW	5.50	9.60	3.30	4.30	7.70	3 Stunden
1 Zone RVL / 3 Zonen TNW	7.60	12.10	4.00	5.70	8.80	4 Stunden
1 Zone RVL / 4 Zonen TNW	9.80	16.40	4.50	6.10	10.20	5 Stunden
1 Zone RVL / 5 Zonen TNW	11.00	18.70	5.20	6.70	11.50	6 Stunden
1 Zone RVL / 6 Zonen TNW	12.20	21.10	5.90	7.30	12.90	6 Stunden
1 Zone RVL / 7 Zonen TNW	13.70	24.20	6.80	8.10	14.70	6 Stunden
1 Zone RVL / 8 Zonen TNW	15.10	26.90	7.70	8.80	16.20	6 Stunden
2 Zonen RVL / 1 Zone TNW	5.60	9.70	3.40	4.60	8.10	4 Stunden
2 Zonen RVL / 2 Zonen TNW	6.70	11.20	3.90	5.40	9.20	4 Stunden
2 Zonen RVL / 3 Zonen TNW	8.50	13.70	4.60	6.60	10.40	5 Stunden
2 Zonen RVL / 4 Zonen TNW	10.70	18.00	5.10	7.00	11.80	6 Stunden
2 Zonen RVL / 5 Zonen TNW	11.90	20.30	5.80	7.60	13.10	6 Stunden
2 Zonen RVL / 6 Zonen TNW	13.10	22.70	6.50	8.20	14.50	6 Stunden

651.0

2 Zonen RVL / 7 Zonen TNW	14.60	25.80	7.40	9.00	16.30	6 Stunden
2 Zonen RVL / 8 Zonen TNW	16.00	28.60	8.20	9.70	17.80	6 Stunden
3 Zonen RVL / 1 Zone TNW	7.10	11.90	3.80	6.10	10.30	4 Stunden
3 Zonen RVL / 2 Zonen TNW	8.00	13.60	4.40	6.60	11.30	5 Stunden
3 Zonen RVL / 3 Zonen TNW	9.20	16.00	5.00	7.20	12.70	6 Stunden
3 Zonen RVL / 4 Zonen TNW	11.30	20.30	5.60	7.70	14.00	6 Stunden
3 Zonen RVL / 5 Zonen TNW	12.50	22.60	6.30	8.30	15.40	6 Stunden
3 Zonen RVL / 6 Zonen TNW	13.70	25.00	7.00	8.90	16.70	6 Stunden
3 Zonen RVL / 7 Zonen TNW	15.30	28.10	7.90	9.70	18.60	6 Stunden
3 Zonen RVL / 8 Zonen TNW	16.60	30.80	8.70	10.30	20.10	6 Stunden

## 12.2.1.1 Anschlussbillette aus dem TNW in den RVL

	<b>U-Abo Erwachsene</b>		<b>U-Abo Kind</b>	<b>U-Abo Kind</b>	<b>Gültigkeit</b>
CHF	<b>2. Klasse</b>	<b>1. Klasse</b>	<b>2. Klasse</b>	<b>1. Klasse</b>	
RVL Zone 1, 2 und 3 RVL (im U-Abo inkl.)	-	-	-	-	2 Stunden
RVL Zone 4, 5 und 6	2.80	4.30	1.60	<b>3.10</b>	4 Stunden
Zone 7 RVL	4.00	6.30	2.40	<b>4.60</b>	4 Stunden
	<b>GA Erwachsene</b>		<b>GA Kind</b>	<b>GA Kind</b>	<b>Gültigkeit</b>
CHF	<b>2. Klasse</b>	<b>1. Klasse</b>	<b>2. Klasse</b>	<b>1. Klasse</b>	
RVL Zone 1, 2 und 3 RVL	2.80	4.30	1.60	<b>3.10</b>	2 Stunden
RVL Zone 4, 5 und 6	4.00	6.30	2.40	<b>4.60</b>	4 Stunden
Zone 7 RVL	4.90	7.40	2.80	<b>5.30</b>	4 Stunden

651.0

## 12.2.2 Einzelbillette, Anschlussbillette aus der Zone 10 nach Saint-Louis Agglomération (F)

### 12.2.2.0 Streckenbillett «Tarif Inflex»

CHF	Tarif Inflex	Tarif Inflex réduit	Gültigkeit
L3: Barfusserplatz - Saint-Louis / Saint-Louis - Barfusserplatz	3.10	2.60	
L603/604: Schiffflände - Saint-Louis / Saint-Louis - Schiffflände			

## 12.2.3 Einzelbillette, Anschlussbillette mit dem TER

12.2.3.0 Einzelbillett ab Zone 10 sind gültig, wenn der Zug am Bahnhof Basel St. Johann hält.

CHF	Erwachsen		Kind (4-12 Jahre)		Gültigkeit
	2. Klasse	1. Klasse	2. Klasse	1. Klasse	
Saint-Louis (Haut-Rhin), Saint-Louis-la-Chaussée, Bartenheim, Sierentz	7.00	-	4.20	-	2 Stunden
Habsheim, Rixheim, Mulhouse	11.80	-	6.60	-	4 Stunden

12.2.3.1 Anschlussbillett ab Bahnhof St. Johann (Basel).

CHF	U-Abo / GA Erwachsene		U-Abo / GA Kind (4-12 Jahre)		Gültigkeit
	2. Klasse	1. Klasse	2. Klasse	1. Klasse	
Saint-Louis (Haut-Rhin), Saint-Louis-la-Chaussée, Bartenheim, Sierentz	3.20	5.50	1.60	2.80	2 Stunden
Habsheim, Rixheim, Mulhouse	8.00	13.60	4.00	6.80	4 Stunden

## 12.2.4 Abonnemente

Abonnemente	Jahresabonnemente		Monatsabonnemente	
	2. Klasse	1. Klasse	2. Klasse	1. Klasse
RegioCardPlus Erwachsene	1'240.00	2'270.00	124.00	227.00
RegioCardPlus Jugend	1'030.00	-	103.00	-
RegioCardPlus light Erwachsene	1'020.00	1'860.00	102.00	186.00
RegioCardPlus light Jugend	800.00	-	80.00	-

Das Distripass-Abo (TNW/Distribus)				
Das Distripass-Abo (TNW und Distribus) Erwachsene	1'000.00	-	100.00	-
Das Distripass-Abo (TNW und Distribus) Jugend	770.00	-	77.00	-
<b>Presto combiné</b>				
Presto combiné TNW	-	-	150.00	-

651.0

## 12.3 Gebühren und Zuschläge

### 12.3.0.0 Für «Reisende mit teilgültigem Fahrausweis», respektive reduzierter Zuschlag

1. Fall CHF 70.-

2. Fall CHF 110.-

Ab 3. Fall CHF 140.-

Bei Kursen mit Selbstkontrolle wird zusätzlich zum Zuschlag eine Fahrpreispauschale gemäss T600 Ziffer 12.2.4 erhoben.

Mehraufwände jeglicher Art und weitere Umtriebe können zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

### 12.3.0.1 Für «Reisende ohne gültigen Fahrausweis», respektive voller Zuschlag

1. Fall CHF 90.-

2. Fall CHF 130.-

Ab 3. Fall CHF 160.-

Bei Kursen mit Selbstkontrolle wird zusätzlich zum Zuschlag eine Fahrpreispauschale gemäss T600 Ziffer 12.2.4 erhoben

12.3.0.2	Gebühr für den Ersatz eines persönlichen Abos	CHF	30.00
12.3.0.3	Erstattungsgebühr für Jahresabonnemente	CHF	10.00
12.3.0.4	Bearbeitungsgebühr nachträgliches Vorweisen von persönlichen Abonnements	CHF	5.00
12.3.0.5	Bearbeitungsgebühr für nachträgliches Vorweisen GA und HTA (siehe T600 12.7.6.1)	CHF	5.00
12.3.0.6	Mahngebühr	CHF	10.00
12.3.0.7	Bearbeitungsgebühr (z.B. Kopie, Umtausch, Ausstausch)	CHF	5.00
12.3.0.8	Gebühr für Verschmutzung von Fahrzeugen oder Missachtung des Rauchverbotes	CHF	25.00
12.3.0.9	Deponierung U-Abo im TNW (jährliche Kosten)	CHF	30.00
12.3.0.10	Mehraufwände jeglicher Art und weitere Umtriebe können zusätzlich in Rechnung gestellt werden		

651.0

## **13. Zonenpläne**

### **13.0 Gesamtzonenplan**

Link [Gesamtzonenplan](#)

### **13.1 Zentrumszonen Basel und Umgebung**

Link [Liniennetz Basel und Umgebung](#)

### **13.2 triregio Plan**

Link [Liniennetzplan Triregio](#)

### **13.3 triregio Plan**

Link [Distribus Liniennetzplan](#)